

urteiler eine weitergehende Reform für geboten hält."

Diese Brüder haben die Verfertiger des Entwurfs redlich und reichlich verdient. Das ist aber keine einzige Stimme aus Unternehmerkreisen. Auch in der „Kölnischen Zeitung“ (Nr. 1292) nimmt der Chef eines großen rheinischen Manufaktur- und Mädewarengeschäfts zu der Frage das Wort und nennt den Gesetzentwurf eine halbe Sache. Er verlangt ein Gesetz, das entweder die völlige Sonntagsruhe vorschreibt oder doch eine für das ganze Reich einheitliche Regelung bringt. Wenn man den Verwaltungsbehörden die Befugnis gebe, weitere Stunden für den Verkauf freizugeben, so werde das Gesetz unwirksam. Die Gegner der völligen Sonntagsruhe führt dieser Prinzipal wie folgt ab:

„Gegen eine vollständige Sonntagsruhe wird von verschiedenen Seiten viel Propaganda gemacht; das war auch der Fall, als die heutige bestehende Sonntagsruhe eingeführt wurde. Doch haben uns die Erfahrungen gezeigt, daß durch diese Einführung der Gesamtumfang nicht gelitten hat. Einzelne Tage der Woche mit stiller Geschäftsvorlehr haben sich durch Einführung der Sonntagsruhe belebt und würden sich noch weiter bessern, wenn die vollständige Sonntagsruhe eingeführt würde. — Wenn nun Rücksicht auf die Landbevölkerung genommen werden soll, so genügen meines Erachtens zwei Stunden Verkaufszeit vollständig. In diesen zwei Stunden wird derselbe Umsatz erreicht, wie früher in vier Stunden und den ganzen Tag. Diese zwei Stunden Verkaufszeit brauchten auch nur in den Saisonmonaten, ungefähr von Mitte Juni dann wieder vom 1. Oktober bis 25. Dezember freigegeben werden. In den übrigen saisonlosen Monaten könnten die Geschäfte ohne jeden Schaden der Inhaber geschlossen bleiben. Andere Länder haben schon Jahrzehntlang die vollständige Sonntagsruhe eingeführt, weshalb sollte das nicht auch in Deutschland möglich sein, um nicht allein den Angestellten, sondern auch den Prinzipalen einen wohlverdienten Ruhetag zugönnen?“

Das ist ja gerade das Charakteristische für die deutsche Rechtssozialpolitik, daß sie selbst dann mit halben Maßregeln arbeitet, wenn eine soziale Tat Arbeitern und Unternehmern gleichmäßig zugute kommt. Auf die wenigen proligierigen Schreihälse und Radau-macher wird Rücksicht genommen, nicht aber auf die große Masse der Vernünftigen und Einschätzvollen.

Es gilt jetzt den Gegegernbar star zu machen, daß sie die Arbeiterschaft des Handelsgewerbes eine solche nichtachtende Behandlung keinen Tag länger gefallen läßt. Die Berliner Handelsarbeiterchaft hat bereits in drei großen Versammlungen Stellung zum neuen Gesetzentwurf genommen. Mögen die Kollegen im Reiche nicht versäumen, ebenfalls Sturm zu laufen. Es ist die höchste Zeit, zu handeln.

Allüberall muß es jetzt heißen: „Auf die Schanzen für eine wirkliche Sonntagsruhe!“

Zum Teufel mit allen Schönheitspfästerchen, mit allem Flickwerk, mit allen Ausnahmen, die einem großlüchtigen Siebegleich berausfertigsten Ausbeuter und Profitjäger durchschlüpfen lassen.

Heraus mit der vollen, uneingeschränkten Sonntagsruhe!

Fürche und Gewerkschaften in Deutschland.

IV.

Die Wendung der christlichen Gewerkschaften zum Klassenkampf und ihre Annäherung an die sozialistische Arbeiterbewegung wurde nicht nur vom Zentrum, sondern viel mehr noch von der Kirche selbst ausgenommen. Es sei bemerkt, daß streng kirchlich gesinnte Leute unter den deutschen Katholiken von vorneherein mit der Bildung der christlichen Gewerkschaften unzufrieden waren. Ihnen schien das Zusammensein mit evangelischen Arbeitern schon eine große Gefahr für das Seelenheil der katholischen Arbeiter zu bedeuten. Rätselhaft erregte es in diesen Kreisen auch Anstoß, daß in den Kündgebungen der christlichen Gewerkschaften vielfach die Rede war von allgemein christlichen, das heißt breiten Befreiungskräften gemeinsamen Grundsätzen. Gibt es doch noch den Lehren der katholischen Kirche nur ein Christentum, nämlich das der katholischen Kirche, während der evangelische Glaube einen Absatz vom wahren Christentum bedeutet. Der Widerstand dieser streng kirchlichen Kreise im deutschen Katholizismus wuchs, als die christlichen Gewerkschaften sich mehr und mehr der Tattit der sozialistischen Verbände be-

dienten, als sie mehr und mehr auf eine selbständige Arbeiterbewegung zustrebten und mit dem Anspruch auftraten, die wirtschaftlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder aus eigener Kraft unter Beiseitelassung geistlicher Ratsschläge und Einmischungen zu regeln.

Diese übertriebenen Kreise wußten die Ausserordentlichkeit der deutschen Bischoße auf das Gefährliche der neuen Bewegung hinzuholen, und die geistlichen Oberhirten erschien dann im Oktober 1900 ein Schreiben an die Geistlichkeit, worin die christlichen Gewerkschaften als Unternehmungen bezeichnet wurden, die mit den lutherischen Lebren in Widerspruch standen und darum nur katholische Arbeiter geeignet seien. Wenn katholische Arbeiter das Verlangen hätten, ihre wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen, möchten sie sich in ihren Gesellen- und Arbeitervereinen beruflich gruppieren und in diesen Fachabteilungen, beraten und geleitet von den geistlichen Vorständen, für ihr kirchliches Wohl tätig sein. Das war in klipp und klaren Worten die Verurteilung der christlichen Gewerkschaften durch die deutschen Bischoße. Durch das katholische Urteil ermutigt, gingen die streng kirchlichen Katholiken mit der Gründung jener von den Bischoßen empfohlenen Fachabteilungen vor. Es bildete sich neben den christlichen Gewerkschaften eine streng katholische Gewerkschaftsbewegung, die sich rühmte, in vollem Einklang mit der kirchlichen Lehre, mit den Forderungen der Papstes und Bestrebungen der geistlichen Autorität zu stehen. Diese Bewegung trat mit viel Entschiedenheit auf, da sie sich der Kunst der hohen und höchsten Geistlichkeit sicher wußte; sie arbeitete mit vollem Eifer und wandte ihre Kraft insbesondere der Bekämpfung der christlichen Gewerkschaften zu. Sie war unmissig in ihren Voraussetzungen und unstrichbar in ihren Leistungen, aber schließlich war sie doch nur die ehrliebe und folgerichtige Durchführung dessen, was die christlichen Gewerkschaften nur halb zu Ende führten. Ist die Voraussetzung im Programm der christlichen Gewerkschaften richtig, daß die wirtschaftlichen Aufgaben der Arbeiter nur unter Beobachtung der christlichen Grundsätze gelöst werden können, dann ist auch die Schlussfolgerung der katholischen Gewerkschaftsleute geboten, daß die gewerkschaftliche Tätigkeit katholischer Arbeiter sich nur auf katholischem Boden und in engstem Zusammenhang mit der katholischen Kirche zu vollziehen hat, da es für einen Katholiken nur eine Religion, den katholischen Glauben, geben kann. Die Unstimmigkeit der rein katholischen Gewerkschaftsbewegung zeigt eben, wohin man kommt, wenn man die Religion mit dem wirtschaftlichen und politischen Leben vergleicht! Die beiden Richtungen in der katholischen Gewerkschaftsbewegung haben sich bis heute auf das beständige bestimmt. Beide waren bestimmt, die Bischoße und den Papst für sich zu gewinnen und womöglich durch einen Machtkampf von höherer kirchlicher Stelle aus dem Gegner zu vernichten. Hierbei zeigte sich wieder einmal die Haltbarkeit und Linienlichkeit der christlichen Gewerkschaften. In ihrem Programm verluden sie, daß sie selbständige Organisationen seien, unabhängig nach der politischen wie nach der kirchlichen Seite hin. Wenn sie das wären, was brauchten sie sich dann um die Angriffe und die Anklagen zu kümmern, die von der streng katholischen Richtung in religiöser Hinsicht gegen sie gerichtet werden? Was brauchten sie sich um die Gunst der Bischoße und des Papstes zu bemühen, was brauchten sie sich zu sorgen, ob sie von der kirchlichen Seite anerkannt oder verurteilt werden? Die christlichen Gewerkschaften sind nicht unabhängig von der Kirche. Ihre Anhänger haben als Mitglieder der katholischen Partei des Zentrums darauf zu sehen, daß sie es mit der Kirche aus politischen Gründen nicht verderben, und die christlichen Gewerkschaften sind für ihre Agitation so sehr auf die Kunst und die Hilfe der Geistlichen angewiesen, daß sie im selben Augenblick verloren sind, wo die Kirche die Hände von ihnen abzieht oder wieder sie mobil macht.

Man versieht also die Bemühungen der christlichen Gewerkschaften, die Angriffe und Anklagen ihrer streng katholischen Brüder bei Papst und Bischofen abzuwehren. Hierbei hatten sie nun wenig Glück. Das gegenwärtige Haupt der katholischen Kirche hält auf Glaubenseinheit und Unterordnung, und in dieser Beziehung waren ihm die Leute von der katholischen Gewerkschaftsbewegung die besseren Christen. Der Papst lobte sie bei jeder Gelegenheit und pries ihre Gründlichkeit und Vereinigung als diejenigen, die keinen vollen Beifall hatten. Rührte sich ihm die andere Seite, so gab es zwar auch einige häuerlich freundliche Worte, die aber doch mehr als eine Ernährung zum Gehorsam und zur Befolgung des rechten Weges dienen. Die Worte des Papstes wurden gegen die katholische Richtung immer freundlicher, gegen die christliche Richtung immer unfreundlicher. Der Streit der beiden Richtungen daheim nahm immer heftigere Formen an, er griff über in das politische Leben der deutschen Katholiken. Da kam nach langem Hin und Her am 24. September 1912 die päpstliche Entscheidung in der Gewerkschaftsfrage in der Gestalt der Enzyklika Singularis gladium.

Man weiß, daß der Papst jene Bewegung in Italien, die man Christliche Demokratie nannte, und eine ähnliche Bewegung in Frankreich, den Silonisimus, verboten hat. Die Mitglieder dieser Bewegungen waren gute Katholiken, die dem Papste in allen Sachen den Glaubens Gehorsam versprachen, die nur eine gewisse Selbstständigkeit in ihren wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen beanspruchten. Der Papst verlangte auch bezüglich dieser Bestrebungen Unterordnung unter die kirchliche Weisung und Leitung, und weil diese Organisationen nicht auf ihre Selbstständigkeit verzichten wollten, wurden sie furchtbar verboten. Dasselbe Schicksal hatten die Leute der streng katholischen Richtung auch den christlichen Gewerkschaften vorausgesetzt, und es besteht kein Zweifel, daß der Papst die Absicht gehabt hat, die christlichen Gewerkschaften

zu verbieten. Wenn diese Absicht nicht durchgeführt worden ist, so nur deshalb, weil einflussreiche Leute im deutschen Katholizismus und weil einzelne Bischoße und die deutsche Reichsregierung eingeschritten sind, um das Verbot zu verhindern. Es ist jedoch gelagt worden, was für ein Interesse ein Teil der Zentrumspartei an der Erhaltung der christlichen Gewerkschaften hat; was die deutsche Reichsregierung zu einem Einbrechen veranlaßt hat, soll später erörtert werden.

Die Gewerkschaften sind eine zynika des Papstes Pius X. sprach sich grundsätzlich für die rein katholische Gewerkschaft, die ihre Tätigkeit in steilem Zusammenhang mit der Kirche verrichtet, als für die katholischen Arbeiter geeignete Organisation aus. Er will aber mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse in Deutschland auch gemischt, das heißt aus katholischen und evangelischen Arbeitern bestehende Gewerkschaften dulden, wo die Bischoße solche für angebracht halten. Diese katholisch genehmigten und katholisch gebildeten Gewerkschaften müssen sich aber jedes Eintritts in die von den rein katholischen Organisationen befreiten Gebiete enthalten; sie müssen sich ferner verpflichten, den Beziehungen der Bischoße bezüglich der Grundsätze und der Tätigkeit ihrer Organisationen getreulich nachzukommen!

Grundsätzlich vom Papst verurteilt, auf Widerfuß geduldet, im übrigen völlig dem Grundriss der Bischoße ausgelernt — das ist nach allerhöchster kirchlicher Entscheidung die gegenwärtige Lage der christlichen Gewerkschaften. Und haben sich die Führer und Mitglieder der christlichen Gewerkschaften gegenüber einer solchen Ausmündung wie Arbeiter und Männer bewogen? Mit nichts! Sie haben sich die Entmahnung gefallen lassen und Gehoriam gelobt!

Die goldene A. G. G.

Der Geschäftsbericht von der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft über die Geschäftsjahrsperiode 1912/1913 ist vor einigen Tagen der Öffentlichkeit bekanntgegeben worden. Wie im Vorjahr, so steht auch in diesem abermals ein Goldstrom in die Taschen der Herren Aktionäre, Aufsichtsratsmitglieder und Direktoren.

Die Gerüchte, die unter spekulativen Kreisen an der Börse im Umlauf waren, die A. G. G. könnte in diesem Jahre einige Prozent Dividende weniger zur Auszahlung bringen, haben sich nicht bestätigt.

Ruhigen Herzens können die Herren Aktionäre dem kommenden Winter und dem Weihnachtsfest entgegensehen. Genua wie im Vorjahr vindigt die Verwaltung an, daß auch in diesem Jahre

14 Prozent

Dividende zur Auszahlung gelangen.

Nach Abzug aller Untozien, Steuern, Abschreibungen, Obligationen und der 1 381 620 Ml. betragenden Kosten der letzten Emission von Obligationen gelangen 28 904 483 Ml. (i. B. 24 386 614 Ml.), das ist ein Mehr von

4 517 869 Ml.,

zur Auszahlung, die in Form von Dividenden den Aktionären zugute kommen.

Außer jenen nach den bisherigen Gesetzen festgesetzten Abschreibungen sollen 1 Million Mark dem Rückstellungskonto zugeführt, 1½ Millionen Mark die Werthe für steuer reserviert, 1 Million Mark im Hinblick auf Neubauten als Sonderabschreibung für Gebäude verwendet werden.

Das Bankguthaben beträgt rund 77 Millionen Mark. Die Zinsen und Gewinne aus dieser Riesensumme werden östlich nie belastigungsgegeben, sie verschwinden in den unterirdischen Machtverbindungen und Kriegslanden der A. G. G.

Einen Überblick über die Errüttungen der Gesellschaft und ihre häufige Verwendung ermöglicht für die letzten sieben Jahre folgende Tabelle:

	Überschuss	Dividende	Dividende	Rückstellungen
	Ml.	Ml.	in Proz.	Ml.
1912/13	28 904 483	21 700 000	14	3 500 000
1911/12	24 386 614	18 200 000	14	3 000 000
1910/11	22 140 729	16 100 000	14	2 373 553
1909/10	18 425 225	14 000 000	14	2 000 000
1908/09	16 384 571	13 000 000	13	1 267 255
1907/08	15 931 211	12 000 000	12	1 000 000
1906/07	14 868 175	12 000 000	12	1 000 000

Diese Zahlen reden eine außerordentlich starke Sprache. Neben die gegenwärtige Geschäftslage äußert sich die Verwaltung, entgegen den Befürchtungen der Börse, durchaus günstig. Wenn auch in der letzten Zeit ein gewisses Nachlassen im Auftragseingang bemerkt worden sein sollte, so wird man daraus keinerlei Befürchtungen für die weitere Entwicklung des Unternehmens ableiten.

Auch zeigt der diesjährige Geschäftsabschluß die Bedeutung der Finanzpolitik der Verwaltung, indem sie darauf bedacht war, in reichlichem Umfang Vorräte für schwächere Zeiten zu treffen. Denn für die sehr günstige finanzielle Disposition des Unternehmens spricht auch die starke Erhöhung des Bankguthabens von 37 auf 77 Millionen Mark.

Die Herren Aktionäre können mit ihrer Verwaltung voll und ganz zufrieden sein. Die Verwaltung hat Vorräte getroffen für die Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges. Da wir nun den so überaus günstigen Geschäftsbericht der A. G. G. vom vergangenen Geschäftsjahr kennen gelernt haben, so ist es auch angebracht, die Rechte der Medaille zu betrachten.

Wir haben zu fragen: Wenn so riesenhafte Goldberge als Reingewinne verblieben sind, wie hat die Gesellschaftsleitung jene bedacht, die diese vielen Millionen zusammengetragen haben? Denn zweifellos steht fest, daß der riesige Reingewinn nur der emigen Tätigkeit der vielen Gewerkschaften zuzuschreiben ist.

Ihre Geschicklichkeit und ihr Fleiß sind Faktoren, die solchen Aufschwung erst ermöglichen.

Doch eine Untersuchung dieser Frage zeigt uns bald, daß durch die rege Tätigkeit fleißiger Arbeiter Millionengewinne geschaffen werden, aber der große Mehrwert, den die Arbeit erbracht hat, kommt nicht ihnen, sondern anderen zugute. Die Herren Aktionäre waschen sich mühselos die Hände im Schweiße der Arbeiter.

Wie so oft, so gehen auch die Arbeiter der A. G. in diesem Jahre wieder völlig leer aus. Die „menschenfreundliche“ Betriebsleitung hat der aufreibenden Tätigkeit der vielen selbigen Arbeitsblüten nicht mit einer Silbe gedacht.

Schweig' nicht, sagen sich die Herren, und der Arbeiter hat zu arbeiten, aber weitere Beachtung ist er nicht wert.

Trotz des Reingewinnes von 2 890 448,- M. zahlt die A. G. nicht die besten Löhne. Sie stellt auch keine, trotz der ungeheuren Lebensmittelsteuerung, die Bäcker, Bäger, Hilfs-, Hof- und Transportarbeiter mit Stundenlöhnen von 42 Pf. ein. Ist schon der Einführungslohn ein ungemein niedriger, so verhindert es um so mehr, daß auch in den periodischen Lohnzulagen ein volliger Stillstand, ja sogar ein erheblicher Rückgang eintrete.

Durch die Not getrieben, wurden wiederholte Ver-

suche gemacht, die Löhne ein wenig zu verbessern. Doch diese Versuche waren stets ohne Erfolg, weil die Direktion immer erklärte, sie könne einer Aufbesserung nicht zustimmen, da die Geschäfte so schlecht gingen. Und nun der verblüffende Überbruch! — Den Arbeitern drängt sich hier das verbitternde Gefühl auf, daß sie von der Direktion ganz ungemein angelogen worden sind und daß die Aktionäre von schlechter Konjunktur usw. nur Gefahr gewesen sind.

Zu der schlechten Entlohnung kommt dann noch ein Antreibersystem, welches als ein außerordentlich ausgeschüttetes gilt. Die Arbeiter sollen den ganzen Tag für eine ungeheuer intensive Arbeitstätigkeit, die eigentlich Allorarbeit gleich, angehalten werden. Die Folge ist, daß die Arbeiter in kurzer Zeit durch diese überspannte Arbeitsweise Schaden an ihrer Gesundheit nehmen. Als ein ungeheuer Nebenstand muß es bezeichnet werden, wenn die Direktion mit der Einstellung von Lohnarbeitern so sehr zurückhält. Die Direktion hat für unsere Kollegen die gerade nicht humane Bezeichnung — Unlohnarbeiter. Kollegen, merkt euch diese niedrige Einschätzung und zieht daraus die notwendige Lehre.

Die A. G.-Direktion versucht auch noch ein weiteres, sie will die Arbeiter mit dem Motto der Schande bestrafen. Sie ist bestrebt, möglichst hindern in den Weg zu treten, damit das Vorwärtsstreben

auf dem Gebiete der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erschwert wird. Ihr Streben ist: alle gewaltsam in den gelben Fabrikverein hineinzubringen, um die Arbeiter kraftlos zu machen, damit die schlechte Lage verewigigt bleibt. Und das alles nur, um möglichst hohe Dividenden auch in Zukunft aus den Arbeitern herauszuholen.

Wird die A. G.-Direktion nun auf Grund ihres sehr günstigen Geschäftsabschlusses Verantwoording nehmen, den Arbeitern ein En gegenkommen zu zeigen und versuchen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen einer Besserung zu unterziehen? Bei der bekannten „Arbeitsfeindlichkeit“, die diese Herren besitzen, wird wohl wenig darauf zu rechnen sein.

Sollen bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse Platz greifen, so müssen sie im Kampf errungen werden. Diesen Kampf vorbereiten, damit er im günstigen Moment geführt werden kann, muß Aufgabe unserer Kollegen in der A. G. sein. Bereit sein, heißt alles sein. Fort mit allen Fabrikvereinen, sie sind nur Röder und dienen dem Unternehmer! Wir haben unsere eigenen Wege zu gehen und unser Wohl liegt in einer straffen und geestigten gewerkschaftlichen Organisation und daher muß nach wie vor für jeden die Parole sein: Hinein in den Deutschen Transportarbeiterverband, dann werden auch unsere Alten beginnen zu steigen!

Arbeiterinnen

Darmstadt. Schon im vorigen Jahre wollten die Zeitungsrägerinnen in unserer Zeitung um Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt wissen, nahmen aber auf Anraten der Organisationsleitung vorläufig den Abstand. Die Leitung vertrat damals den Standpunkt, daß, wenn es gelingen sollte, die Trägerinnen der bürgerlichen Zeitungen zu organisieren, eine allgemeine Lohnbewegung eingeleitet werden könnte. Deshalb vertraten wir, in mehreren Versammlungen die Zeitungsrägerinnen von der Notwendigkeit der Organisation zu überzeugen. Eine stattliche Anzahl Kolleginnen hat sich denn auch unserer Organisation angeschlossen, während die überprozentige Mehrheit heute noch auf dem Standpunkt steht, daß der Verband für sie keinen Zweck habe und es schließlich besser sei, durch allerlei Verhandlungen sich bei dem Unternehmer anzuschließen. Da es dann sogar vor, daß eine Zeitungsfrage im Prinzip auf unseren Zeitungsvertrags aufmerksam mache, worauf diesem mit dem Schumann gedroht wurde. Wieder eine andere erklärte ihrem Unternehmer geschmackvoll: „Sie brauchen keine Angst zu haben, der Verband kann mich im Leben!“ Bedauerlich bei derartigen Vorlommissten ist nur, daß es sich meistens um die Frauen organisierter Arbeiter handelt, die in ihrer Blindheit nicht wissen, was sie tun. Da die Zeitungsrägerinnen in ihrer überreichen Mehrzahl mit ihrem Los zufrieden waren, entschlossen sich nur die Trägerinnen des „Hessischen Volksfreund“ in eine Lohnbewegung einzutreten. Wir reichten einen Vertragseinklang ein und wurde nach mehrmaligen Verhandlungen ein Tarif auf drei Jahre abgeschlossen, aus dem wir hier die wichtigsten Punkte wiedergeben.

Zunächst wurde der Lohn durchschnittlich um 5 Pf. pro Exemplar und Monat erhöht und beträgt derselbe inzwischen stetig der Abonnementssumme um 17 Pf., steigend jährlich um 1 Pf. pro Exemplar, so daß der selbe im Jahre 1915 19 Pf. pro Exemplar und Monat beträgt. Weiter wird für jede Wartezeit pro halbe Stunde 25 Pf. gezahlt. Das Einlegen wird mit 25 Pf. pro Stunde vergütet. Die Versicherungsbeiträge (Kranken-, Invaliditäts- und Unfall-) trägt der Verlag. Bei Erkrankung einer Trägerin darf dieselbe eine gewisse Zeitverlängerung vorschlagen, so daß sie bei Wieder genesung ihre bisherige Tätigkeit wieder übernehmen kann. Endlich erhält jede Trägerin für jeden neugewonnenen Abonnement 20 Pf. Das sind Erfolge, die sich jedenfalls sehen lassen können und die den Trägerinnen in den bürgerlichen Betrieben die Augen öffnen sollten. Statt dessen aber haben es einige Zeitungsrägerinnen darauf abgesehen, bei ihrem Unternehmer Riedling zu spielen, indem sie, sobald sie erfahren, daß sich die eine oder andere ihrer Kolleginnen der Organisation angeschlossen hat, glauben, den Denunzianten spielen zu müssen. Wenn man dabei in Betracht zieht, daß doch gerade die Zeitungsrägerinnen in den meisten Fällen die Kriminellen der Armen sind, so fällt es einem schwer, zu begreifen, wie derartiges noch vorkommen kann. So soll, wie uns mitgeteilt wurde, in der Hochdruckerei, in der das „Tagblatt“ erscheint, sich folgender Vorfall abgespielt haben: Die Firma läßt seit kurzer Zeit ihre Zeitung auch Sonntags drucken und hat wohl aus der Erkenntnis heraus, daß sie diese Mehrarbeit den Trägerinnen nicht ohne eine Zulage zumuten kann, zu diesem Zwecke verschiedene Trägerinnen aus anderen Betrieben gefragt, was sie für Trägerinnen erhalten. Nun aus der Geschäftsführerseite her hat sie niemand gefragt. Hieraus soll sich Herr Wittich entschlossen haben, 15 Pf. zu zahlen, statt wie seither 10 Pf. Durch die Uneinigkeit der Trägerinnen ist es aber sowieso nicht gekommen, sondern diese erhalten jetzt nur 12 Pf. Hauptfachlich eine Trägerin soll dort sein, die erklärt hat, es sei unverschämmt, so viel Zulage auf einmal zu verlangen,

daß sie genug. Hier kann man wohl das Sprichwort: Gegen Dummbheit lämpfen Götter selbst vergleichlich treuen anführen.

Wann werden die Zeitungsrägerinnen endlich begreifen lernen, daß sie durch ihre gegenwärtige Unzufriedenheit mit den Vorteilen der Unternehmer fördern, währenddem sie durch ihre Geschlossenheit die Nachfrage breiten, so wie ihre Kolleginnen im „Hessischen Volksfreund“ ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf tariflicher Basis zu regeln. Darum Zeitungsrägerinnen, hinein in die Organisation, damit für euch endlich der Tag kommt, an dem ihr für eure mühselige und schwere Arbeit euch durch Einführung der Zulage erkannt werdet, die man euch heute dank eurer Uneinigkeit vorerholt.

Der riesige Umfang der Volksversicherung in Deutschland

Ist aus folgenden Zahlen zu erschließen. Bei den 15 privaten Versicherungs-Gesellschaften, welche die Volksversicherung betreiben, bestanden Ende 1911 7 951 554 Volksversicherungen mit einem Versicherungskapital von 1 693 878 755 Mark. Bis Ende 1912 waren diese Zahlen gestiegen auf 8 820 546 Volksversicherungen mit 1 700 070 251 Mark Versicherungskapital.

Am deutlichsten zeigt sich das rasche Wachstum durch die Steigerung der jährlichen Zugänge. Im Jahre 1912 überstiegen die Neuzugänge alle seitherigen Ergebnisse. Es waren zu vergleichen bei allen Gesellschaften zusammen nicht als eine Million Versicherungen mit einer Versicherungssumme von annähernd 245 Millionen Mark. Wie groß die Bedeutung der Volksversicherung für die Bevölkerung ist, zeigt die Tatsache, daß den kapitalistischen Gesellschaften in den letzten fünf Jahren fast 250 Millionen Mark an die Versicherungen ausgezahlt wurden. In Zukunft wird durch die Wirksamkeit der „Volksfürsorge“ für die britischen Sichtungen des arbeitenden Volkes die Volksversicherung noch eine größere Bedeutung erhalten.

Automobilführer

Verhängnisvolle Karaboulage zwischen Automobil und Automobil. (Urteil des Reichsgerichts vom 13. November 1913.) Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt in § 7, daß der Halter eines Fahrzeugs im Falle der Verletzung eines Menschen durch dasselbe zum Schadenerstattung verpflichtet ist, sofern nicht das Verhalten des Verleihers den Unfall herbeigeführt hat. Ein Fall, in dem trotz der Behauptung des Kraftfahrzeughalters, der Verleih sei selbst an seinem Unfall schuld, dennoch dessen Schaden erhaftpflichtig vom Gericht anerkannt wurde, gelangte jedoch bis in die höchste Instanz. Der zum Erstbescheidende Unfall batte sich etwa folgendermaßen zugestanden: Der Bahnarzt Dr. Rosen in Berlin abgelaufen am 21. September 1912, einem regnerischen Tage, abends in einem am Schloßplatz ballenden Autobus einzusteigen. Er befand sich an der hinteren linken Seite desselben, auf der rechten Seite war zwischen Omnibus und Bordschwelle ein Zwischenraum von etwa 1 Meter und diese ganze rechte Seite war frei. Plötzlich kam aus der Kreuzen Straße nach dem Schloßplatz zu das einem gewissen Ruhbau gehörige Automobil gefahren, dessen Chauffeur Lange beim Erbleiben des Omnibus in einer Entfernung von etwa 10 bis 15 Meter auszuweichen versuchte. Dies glückte ihm aber nicht, das Auto geriet vielmehr in-lass unbegründet zurück und fuhrte u. a. aus: Die

sollte der durch den Regen verursachten Glätte ins Gleiten und prallte schließlich gegen den Hinterpfeil des Omnibusses, wo Dr. Rosen noch stand, so daß dieser im Gesicht und am Bein Quetschungen und außerdem infolge der Aufregung einen Nervenschaden erlitt. Er verlor infolgedessen den Autoschlüssel und den Chauffeur Lange beim Landgericht Berlin und forderte Schadensersatz auf Grund der Haftpflichtbestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Das Gericht I. Instanz erkannte den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für berechtigt an; die gegen dieses Urteil von Ruhbau beim Landgericht eingegangene Berufung wurde zurückgewiesen. Aus den Entscheidungsgründen der Urtsungsinstanz ist folgendes von Interesse: Der Unfall habe sich auf Grund der Beweisaufnahme so zugestanden, wie er im Tatbestand fixiert sei. Es habe ungewöhnliche Glätte geherrscht, deshalb sei das von Lange gesteuerte Auto, das vorschriftsmäßig links einfahren sei, ins Schleudern und auf dem Omnibus zusammengeprellt. Der Einwand der Beklagten, Dr. Rosen habe sich auf die freie rechte Seite stellen können, sei hinfällig, der Verunglückte habe nicht schlüssig gehandelt, indem er sich links aufstellte, er habe sich zu einem erlaubten Stand an der Haltestelle aufgehalten. Pflicht des Chauffeurs sei es aber gewesen, beim Herannahen an den Omnibus-Haltestelle vorsichtig zu sein. Hätte er dies getan, so wäre er, ohne Schaden anzurichten, am Omnibus vorbeigekommen. Der weitere Einwand des Autobesitzers und seines Chaufeurs, Dr. Rosen habe als vorsichtiger Fußgänger nicht auf der linken Seite des Omnibusses sich aufzuhalten dürfen, außerdem habe er als gebildeter Mann die Möglichkeit des Nutzens des Autos voraussehen müssen, sei ebenfalls nicht schlüssig, vielmehr hätte der Chauffeur die Gleitstufe kennen müssen und seine Pflicht habe insofern darin bestanden, so zufahren, daß er bei Verhinderung aller Umstände in der Tat war, erforderlicherfalls sofort zu halten. Statt dessen habe er unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt geradezu grob fahrlässig gehandelt. Demgemäß habe die Berufung zurückgewiesen werden müssen. Hiergegen meinten Ruhau und sein Chauffeur vom Rechtsmittel der Revision Gebrauch, indem sie u. a. behaupteten, daß Berufungsbericht habe über die vom Auto eingeschaltete Geschwindigkeit seiner Feuerstellung geprüft. Der 6. B. B. B. beim Reichsgericht bestätigte indessen das Urteil des Kammergerichts und ließ die Revision zurück.

Berlin-Groß-Lichterfelde-Steglitz. Das Kammergericht fällte eine Entscheidung, die für das Automobilfuhrwesen in Berlin von erheblicher Bedeutung ist. Der Autodroschkenbesitzer W. zu Berlin, welcher die polizeiliche Erlaubnis besitzt, in Berlin zu führen mit seiner Kraftdroschke anzufahren, hatte vor einiger Zeit eine Person von Berlin nach Gr. Lichterfelde gefahren; als er auf der Rückfahrt begriffen war, forderte ihn ein Herr in Steglitz zu einer Fahrt nach Zehlendorf auf. W. kam dieser Aufforderung nach; er wurde bald darauf angeklagt, entgegen einer für Steglitz ergangenen Polizeiverordnung ohne polizeiliche Erlaubnis in Steglitz eine Kraftdroschke für jedermann in Berlin geführt zu haben. Während das Strafgericht W. verurteilte, sprach ihn die Strafammer frei, indem sie annahm, daß die fragliche Polizeiverordnung nur für solche Droschkenfuhrer geltet, welche in Steglitz das Droschkenfahrgewerbe ständig ausüben wollen. Da W. in Berlin die Konzession für sein Kraftdroschkenunternehmen erhalten habe, so könne er auch mit seiner Kraftdroschke nach den Vororten fahren. Auch durfte er auf der Südstraße in einem Vorort einen Fahrgast nicht abweisen, wenn dieser ihn ersucht, eine Fahrt auszuführen. Diese Entscheidung socht die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an und vertritt den Standpunkt, daß W. in Steglitz ohne Konzession keinen Fahrgast befördern dürfe. Das Kammergericht wies jedoch die Revision der Staatsanwaltschaft aus: Die

Vorentscheidung sei ohne Rechtssturm ergangen. W. befand sich auf der Fahrt nach Berlin, als er einen Fahrgärt in Siegburg aufnahm. Dazu sei W. berechtigt gewesen. Die im Rede stehende Polizeiverordnung beziehe sich nicht auf Fälle vorliegender Art, sondern habe Unternehmer im Auge, die in Siegburg gewerbsmäßige Kraftdrohschläge dem Publikum zur Verfügung stellen wollen.

Automobil und schenende Pferde. (Urteil des Reichsgerichts vom 13. November 1913.) Der Chauffeur Anton Preß ist wegen fahrlässiger Körperverletzung vom Landgericht Alsfeld am 11. Juni 1913 zu einer Geldstrafe von 60 M. verurteilt worden. Es handele sich um folgenden Sachverhalt: Am Vormittag des 1. Juli 1912 fuhr Preß seinen Dienstherrn in dessen Privatauto von Alsfeld nach Klein-Oesel. Beim Passieren eines in gegencommenden Fußwärts wurden plötzlich die Pferde des fahrenden Paares und gingen durch. Hierbei wurden die Insassen des Wagens herausgeschleudert und zum Teil ziemlich erheblich verletzt. Die Pferde konnten erst eine Strecke weiter zum Stehen gebracht werden. Gegen Preß stellte der Besitzer des Fuhrwerks, ein Gastwirt, Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung. Die Strafamtskasse hat ihm auch für schuldig befunden. Gwar sei er weder zu schnell gefahren, noch könne man ihm den Vorwurf zu späten Bremsen machen, wohl aber habe er nicht genugend und nicht rechtzeitig genug die rechte Straßenseite eingehalten. Dadurch, daß er zu weit in der Straßenmitte gefahren sei, sei er zu nahe an das Fuhrwerk des Betriebs herangekommen und habe somit den Pferden zum Scheun gestoßen. Preß habe also gegen § 21 der Bundesstraßenordnung zum Reichsautomobilgesetz verstößen, worin den Kraftwagen ohren das Rechenschaft ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde. Der Strafamtskasse erichien daher die Kausabilität wie die daraus erwartete des Unfalls hinreichend begründet. Auf Preß' Revision, die mit prozessualer und materieller Rüge begründet war, hat indessen das Reichsgericht das Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen, da ein wichtiger Zeuge zu Unrecht nicht vernommen worden sei.

Ungerechtfertigte Forderung eines Unternehmers. Wenn Arbeiter in Lohnbewegungen eintreten, um eine Verbesserung ihrer laufenden sozialen Lage zu erreichen, so kann man sie als Wahrnehmung machen, daß begabte Vertreter der Interessen des Unternehmers in der bürgerlichen Presse ein wahres Intransigebeul über die angeblich ungerechtfertigten Forderungen der Arbeiter anstellen. Die lieben "armen" Unternehmer — so behaupten diese Demagogen — seien culplos den "nachlosen" Forderungen der "ausgehebenen" Arbeiter preisgegeben, und tritt dann noch der übliche Fall ein, daß ein Arbeitswilliger sich durch einen Streitenden belästigt fühlt, dann erhöht der Ruf nach Ausnahmegesetzen gegen die Arbeiterschaft im allgemeinen. Man könnte tagtäglich Fälle registrieren, wo Unternehmer auf Grund ihrer wirtschaftlichen Macht Proletariat geradezu als Spielball betrachten und behandeln. An die wirtschaftlich Schwachen werden oft Zinntungen gestellt, die geeignet sind, geradezu aufzutreten zu wirken.

Am 24. Oktober d. J. legten die Chauffeure der Firma August König in Erfurt die Arbeit nieder, weil ihnen der Unternehmer zugemutet hatte, einen Revers zu unterstreichen, wonach sie 500 M. Ration stellen sollten, ohne daß ihnen dafür eine Gegenleistung in Aussicht gestellt wurde. Bemerkte sei, daß die Chauffeure am Lohn pro Tag 1,50 M. und 10 Proz. der Tagessumme erhalten. Das Durchschnittseinkommen beliefe sich bei einer 14-15stündigen Arbeitszeit auf 30 M. pro Woche. Für diesen reichminimale Lohn müsse noch obendrauf Sonntagsarbeit werden. Herr König schien auch sonst recht eigenhändige Ausschüttungen über die Rechte und Pflichten der Arbeiter zu haben, denn als ein Chauffeur sein Arbeitsverhältnis löste, wurden ihm 25,75 M. Lohn einbehalten, weil er dafür haftbar sei, daß ein Fahrgärt das Fahrpreis nicht gezahlt habe. Der Chauffeur verklagte die Firma beim Gewerbericht. Diese ließ, wie man zu sagen pflegt, die Sache an sich herankommen und befürchtete auch nicht das geringste Verhängnis dafür, daß die Einbehaltung des Lohnes aus dem erwähnten Grunde einsch eine Zinntung ist, die zu kennzeichnen Ansprüche fehlen. Der Vertreter der Firma mußte sich dann auch im Süntertermin vor dem Gewerbericht vom Vorstehenden sagen lassen, daß es doch eine sonderbare Zinntung für einen Arbeiter sei, ihn für die Handlungweise eines Gauers verantwortlich zu machen. Doch nützte das alles nichts, der Vertreter verlangte gerichtliche Entscheidung, was übrigens auch wieder charakteristisch dafür ist, welche Ausfluss manche Unternehmer von der Rechtschreibung haben und mit was für zweifelhaften Angelegenheiten die Gewerberichte von ihnen belästigt werden. Das Gericht fallte folgende Entscheidung: "Die Begehrung des Verklagten, dem Kläger den an sich unbestrittenen Lohn zu zahlen, ist ungerechtfertigt. Den Kläger trifft sein Verschulden, daß der Fahrgärt in betrügerischer Weise den Verklagten geschädigt hat. Auf keinen Fall ist der Verklagte berechtigt, wegen dieses Schadens mit der Lohnforderung des Klägers aufzurechnen, da der vom Kläger bezogene Lohn der Ausrechnung nicht unterliegt. Auch die Ausübung des Jurisdiktionsrechtes gegenüber der Lohnforderung des Klägers ist unzulässig, da der Verklagte lediglich einen Anspruch an den betreffenden Fahrgärt, nicht an den Kläger hat."

Der Chauffeur eines Tiefbauunternehmers ist weder als Betriebsbeamter oder Techniker noch als Arbeiter des vertraglichen Baubetriebs anzusehen. (Urteil des Reichsgerichts vom 23. Mai 1913.) Ein Schadenersatzprozeß, der die Feststellung zur Grundlage hatte, ob der Chauffeur eines Tiefbauunter-

nehmers, der diesen nur zur Baustelle fährt, zum versicherten Baubetrieb gehöre, beurteilte jüngst das Reichsgericht in der Revisionsinstanz. Der Sachverhalt war folgender: In der Nacht des 10. April 1908 verunglückte der Chauffeur X dadurch, daß das unter Leitung des Unternehmers stehende Auto mit einem anderen zusammenstieß. Daraufhin wurde der Unternehmer vom Gericht wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Der Verunglückte machte nun Schadenersatzansprüche geltend, indem er sich auf § 45 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgeges besief. Danach ist ein Schadenersatzanspruch der versicherten Person gegen den Betriebsunternehmer infolge eines Unfalls nur dann gegeben, wenn durch Strafurteil vorläufige Herbeführung des Unfalls durch den Unternehmer festgestellt ist. Das Landgericht Celle erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, dagegen wies das Oberlandesgericht Hamm die Klage auf Berufung durch den Unternehmer hin ab, indem es den verunglückten Chauffeur zu den nach Bau-Unfallversicherungsgeges versicherten Technikern rechnete, der allerdings seine Erlassansprüche erst nach eingetreterner Verjährung geltend gemacht habe. Die vom Chauffeur gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision hatte den Erfolg, daß der höchste Gerichtshof das Berufungsurteil aufholte und an die zweite Instanz zurückwarf. Wenn der Verunglückte, so führte das Reichsgericht aus, meine, die Fabriken zur Berufstätigkeit des Tiefbauunternehmers seien als im Betriebe des Baugewerbes unternommen anzusehen, so irre er. Infolgedessen gehöre der Verunglückte auch weder zu den Betriebsbeamten oder Technikern noch zu den Arbeitern des Betriebs. Er habe lediglich die Aufgabe gehabt, den Unternehmer bis vor die Baustelle zu fahren. Wenn auch diese Tätigkeit zum Bauunternehmen gehören möge, so höre sie doch keinesfalls zum Bauunternehmen, der an einer bestimmten, räumlich abgegrenzten Baustelle, dem Baue des Betriebes mit der befreundeten Betriebsfahrt stattfinde. Der Betrieb selbst sei der Inbegriff aller derjenigen Tätigkeiten, welche innerhalb der Betriebsstätte zur Errichtung des Baues unmittelbar oder mittelbar erforderlich seien. Zu der mittelbar erforderlichen Tätigkeit — nur sie könne beim Kläger überhaupt in Frage kommen — gehörten diejenigen Nebentätigkeiten, welche zur Vorbereitung, zur Durchführung oder zum Abschluß der Betriebsarbeit selbst erforderlich seien. An dieser nahen Beziehung der Tätigkeit des Verunglückten zum Bauunternehmen lehle es jedoch, Seine Tätigkeit stehe zu dem eigentlichen Baubetriebe mit seinen besonderen Betriebsgefahren in so entfernten Beziehungen, daß sie nicht einmal mehr zu den Nebentätigkeiten im Bauunternehmen zu rechnen sei. Nach allem sei die Entscheidung des Berufungsgerichts aufzuheben.

Aus der Frankfurter Interessen-Gemeinschaft. In Nr. 22 der "Allgemeinen Chauffeur-Zeitung", Organ der Interessen-Gemeinschaft (I.G.) finden wir eine "Richtigstellung" über die Verwendung einer gesammelten Geldsumme. "Alle anderen Kombinationen sind Erdingungen, welche einen verleumderischen Charakter tragen und von gewissen Stellen ausgehen." Welche Stellen? mit den "gewissen Stellen" gemeint sind, wird nicht gesagt.

Der Frankfurter Verein der I.G. teilt mit, daß er 92 Mitglieder hat. In einer Versammlung wurde beschlossen, bei jedem Todesfall einen Extrabetrag von 2 M. zu entrichten. — Das verein mit dem niedrigen Betrag. Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß der frühere Druder der Zeitung 8500 M. Abstand bekommen hat. Für diese geschäftliche Tüchtigkeit zahlen die Mitglieder pro Toten 2 M. — sonst wüsste aus der Presse gegangen.

Der Chauffeurverein für Hagen will seinen Mitgliedern das bittere Dasein durch einen Klubkumversuchen. Das Charakteristische:

"Kollege Adolphs mache den Vorschlag, in diesem Jahre die Herren Chefz der Kollegen einzuladen und dieselben gleichzeitig zu bitten, ihren Chauffeuren an diesem Abend fröhlichkeit feiernd geben zu wollen, damit auch alle Kollegen zur Feier erscheinen können."

Was das ist? "Hebung des Standes bewußtseins!" — Unter dem amüslichen (!) Titel des Kraftwagenführerkreises Düsseldorf 1912 finden wir folgenden Versammlungsauszug:

Der Vortrag des Kollegen Rossmann, eine reichsgesetzliche Regelung des Dienstverhältnisses der Chauffeure, und zwar dahingehend, jeden Monat einen freien Sonn- und Werktag herbeizuführen, wurde einstimmig abgelehnt.

Heiliger Christophorus! Wie kann man so "radikal" sein. Genügt es denn nicht, wenn man — beinah — die ganze Nacht frei hat? Damit ist so ziemlich die Nr. 22 der "Allgemeinen Chauffeur-Zeitung" erlöschend wiedergegeben. Was noch drin steht, sind mehr oder minder verhüllte Geschäftsrätsel und Annonen. Dabei ist diesen Herrschaften bei einem Reklameartikel einer Scheinerwerbsfirma folgende Stillschweigen unterlaufen:

"Ein Hindernis. Wir kommen näher, auf einige humorist. Weise Entfernung läßt sich deutlich an großer beladenster Wagen erkennen. Der Fahrer läßt; aber die Pferde, verhüllt füger als ihr Ventil, geben von selbst zur Seite und machen uns die Bahn frei; man denkt unwillkürlich an ein Ungeheuer, das bei ungeübiger Beleuchtung seitens unserer Maschine hätte entstehen können. Das Licht siegte wieder einmal über die Schrecken der Nacht."

So gut wir es begreifen können, daß ein Fuhrmann, der 18 bis 20 Stunden am Tage tätig ist, auf dem Wagen schlüssig einschläft, so wenig billigen wir es. Aber daß eine Firma herkommen und nur aus Neid am esuchte solche Fälle aus dem Handgelenk konstruieren kann, ist die Schuld eines Blattes, das von der Neid am esuchte verschafft lebt. Die bloße Achtung vor der Arbeit hätte es verhindern müssen, daß diese zweck- und sinnlose Anprobierung der Fuhrleute in der "Allgemeinen Chauffeur-Zeitung" Platz sand. Aber die Pferde sind vernünftiger als — gewisse Lampenstrichen und ihre "literarischen" Helferschreiber.

Der Autoverkehr auf übersichtlichen Landstraßen. (Urteil des Sächsischen Oberlandesgerichts vom 8. Oktober 1913.) Der Strafesatzen des Sächs. Oberlandesgerichts hat jetzt Sichtung zu nehmen zu der Frage, mit welcher Geschwindigkeit Kraftwagen auf Straßen, die an sich auf weite Strecken übersichtlich sind und keinerlei Hindernis bieten, fahren dürfen. Nach § 18, Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Reichskraftwagengesetz ist die Fahrgeschwindigkeit stets so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und der Führer stets in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Am 10. September 1912 war der Betriebsdirektor Lorenz aus Neulichten bei Chemnitz mit seinem Auto auf einer Bergungsstraße gestritten, auf der auch die Schwarzenstraße zwischen Braunsdorf und Oederan passiert wurde. Da sich rechts und links der Straße grüne Rasenländer befinden, die infolge des kurz vorher niedergegangenen Regens glitschig waren, war die Fahrtrate für das Auto verhältnismäßig schmal. Trotzdem raste das Auto mit einer Stundengeschwindigkeit von 70 Kilometern an den Häusern "Zur grünen Linne" vorbei. Die Straße ist aber dort ziemlich weit zu überschreiten und so sah denn auch L. schon beizeiten ein entgegenkommendes Geschirr, in dem sich der Gutsbesitzer Hoffmann mit seiner Frau befand. Das Geschirr fuhr vorschriftsmäßig auf der rechten Seite. Frau H. wurde beim Anblick des heranfahrenden Autos ängstlich und wollte vom Wagen herunter, was aber nicht so schnell ging. Infolgedessen ließ ihr Mann den Wagen halten und nahm das Pferd am Zügel fest. Kurz bevor das Auto, dessen Geschwindigkeit indessen auf 45 Kilometer verhüllt worden sein sollte, das Gefährt erreichte, machte das Pferd einen Seitenprung, so daß es mit der Deichsel im Windel schlug über der Straße stand. Das Auto streifte infolgedessen Wagen und Deichsel, der Wagen selbst wurde umgeworfen und die beiden Insassen stiegen in den Strahengraben. H. wurde erheblich verletzt, seine Frau kam mit dem Schreden davon. In der Verhandlung vor dem Landgericht — der Autobefahrer mußte sich wegen fahrlässiger Föhrerverbleitung verantworten — erklärte ein Sachverständiger, auf übersichtlichen Straßen fahre auch er mit 70 Kilometer Stundengeschwindigkeit, jedenfalls nie unter 45 Kilometer. Das Gericht war aber von der Schuld des Angellagten überzeugt; dieser hätte, sobald er das Gefährt erblickte, noch langsamer fahren müssen. Da er dies unterlassen habe, hätte er es an der erforderlichen Sorgfalt schließen lassen. Gegen seine Verurteilung legte der Angellagte, sich auf das Sachverständigen-Gutachten berufend, Revision ein. Das Sachverständige Oberlandesgericht hat das Rechtsmittel verworfen. Die Fahrgeschwindigkeit des Angellagten sei hinreichend festgestellt. § 18, Abs. 1 der Ausführungsverordnung sei zwar eine etwas weitgesetzte Bestimmung, sie lasse jedoch wesentlich so viel erkennen, was sie wolle, nämlich, daß der Kraftwagenführer das Fahrttempo so einzurichten habe, daß er unter allen Umständen seinen Obliegenheiten nachkommen könne. Das Gericht kommt um das Gefährt möglicherweise schwerlich gewesen sein, aber gerade deshalb hätte der Angellagte noch langsam fahren müssen, denn ohne Grund halte ein Gefährt nicht. Eventuell hätte der Angellagte sein Auto auch halten lassen müssen.

Nürnberg-Fürth. Einem gewissen Prozessschreiber von Chauffeuren fällt es immer noch schwer, den Unterschied zwischen einer freien Gemeinschaft, die sich zum Ziel gesetzt hat, ihre Mitglieder im Sinne der modernen Arbeiterschaft zu erziehen und deren Interessen nach jeder Richtung hin wahrzunehmen, und einem Kraftwagenführerkreis, als Abteilung des "Deutschen Kraftwagenführerkreises", der seine Aufgabe darin erblickt, den Kraftwagengeist zu pflegen und als Tradant des Unternehmertums der modernen Arbeiterschaft in jeder Richtung hinklässig zu sein.

Am Sonntag, den 23. November, hielt der Kraftwagenführerkreis in Nürnberg seine Christbaumverlobung im "Kathol. Gesellenbund". Um ein Geschenk zu machen, verabschiedeten die Mitglieder, alle die ihnen bekannten Chauffeure dorthin zu lassen. Als der Transportarbeiter-Verband durch ausgegebene Handzettel seine Mitglieder mahnte, dieser Veranstaltung fernzubleiben und so einen Strich durch die Rednung mache, glaubten die lieben Leute sich enttäuscht zu müssen, weil sie doch auch Kameraden sind, ohne zu bestreiten, daß sie als Mitglieder des Kraftwagenführerkreises jederzeit unsere Interessen zu widerhandeln.

Solche Verlustkollegen, die sich bis jetzt immer noch im Zweifel waren, vor sie eigentlich dingebothen, möchten sich doch einmal versammeln und zur Einsicht kommen, daß die Zeiten zu ernst sind, um länger in solchen Körperchaften zu verweilen, die nur geschaffen sind, um unteren Bestrebungen, unsere Lebenslage besser zu gestalten, entgegenzutreten.

Der Konkurrenzneid eines Autodroschkenführers. (Urteil des Reichsgerichts vom 14. November 1913.) Das Landgericht Bochum hat am 30. April 1913 den Chauffeur Hans Suchy wegen

Betrugs zu 100 M. Geldstrafe verurteilt. Ein unbekannter leichtsinniger Streich, aus Konkurrenzneid begangen, hatte ihn vor die Strafkammer geführt. Die Vorgeschichte sei im Nachstehenden wiedergegeben: Am 14. Dezember 1912 hatte der Kaufmann B. bei dem Automobilfahrschüler R., der bei dem Fuhrhalter L. in Dienst stand, für den folgenden Tag eine Automobilfahrt für eine Fahrt nach Beddinghausen bestellt. Von diesem lohnenden Auftrag R. durch einen Drohschlußleutner in Kenntnis gebracht, suchte Hans Suchy aus Konkurrenzneid seinen Kollegen das Geschäft abzulagern und teilte dem Auftraggeber B. telefonisch mit, Suchy könne ja auch die Fahrt übernehmen, er werde sich schon mit R. einigen und ihn abstellen. B., dem es ganz einerlei war, wer die Fahrt vornehme, erließ Suchy nunmehr den Auftrag. Der lokale Chauffeur hatte nun nichts Eiligeres zu tun, als seinem Kollegen R. mitzuteilen, daß B. die Fahrt verschieben wollte. Auf diese Weise gelang es ihm, sich den Auftrag zu sichern und am nächsten Tage nach glücklich vollendeter Fahrt ein statliches Trüngeld einzuhalten. Die Strafkammer erklärte in dieser Handlungsweise einen Betrug zum Nachteil des R. und seines Dienstherrn, von denen R. um das Trüngeld, der Dienstherren um den Fuhrlohn geschädigt worden sei. Diese Schädigung habe Suchy in Bereicherungabsicht durch Vorstellung falscher Tatsachen begangen, indem er dem B. vortäusche, er werde sich mit R. eingen, und dem R., daß B. die Fahrt verschoben habe. Gegen seine Verurteilung legte Suchy Revision beim Reichsgericht ein, die aber als unbehindert verworfen worden ist.

Die Aufschlagsplicht bei Automobilfahrten.

(Urteil des Reichsgerichts vom 13. November 1913.) Nach der Bundesratsverordnung zum Automobilgesetz sowie nach zahlreichen landespolizeilichen Bestimmungen besteht in ganz Deutschland die Vorschrift, daß bei LKW-Automobilfahrten auf dem Anhängewagen stets eine Aufschlagsperson zu posieren ist, der es obliegt, alle Störungen, die vom Führer des Motorwagens aus nicht erkennbar sind, zu beobachten und von allem darauß zu achten, daß der Anhängewagen nicht von Unbefugten zur Missfahrt benutzt wird. Die strafrechtliche Bedeutung dieser Verpflichtung bildete den Mittelpunkt eines interessanter Prozesses, der seit dem ersten Strafgericht des Reichsgerichts beschäftigte. Auf der Ziegelstein bei Trier, deren Betriebszeitung der Kaufmann Hermann Lempert ist, war der Chauffeur Füsenig als Führer des Lastautomobilzuges angestellt. Für den Regierungsbezirk Trier galt eine dem Lempert von dem Füsenig unbefähigte Regierungspolizeiverordnung vom 23. März 1903, wonach bei LKW-Fahrten mit Anhänger sich auf letzterem während der Fahrt eine Aufschlagsperson befinden müßt. Dieser Verordnung zuwiderr unternahm Füsenig am 15. April eine Geschäftsfahrt, ohne dafür gesorgt zu haben, daß der Arbeiter Köhl, dem die Aufsicht des Anhängers übertragen war, seinen Platz einnahm. Füsenig duldette vielmehr, daß Köhl sich zu ihm auf den Führersitz setzte. Während der Fahrt stellten Kinder auf die Verbindungsstange der Wagen, die zusammen 200 Zentner Ziegelseile trugen und sprangen voller Lustwillen wieder herab. Hierbei geriet die kleine Lucia B. unter die Räder des Anhängewagens und wurde so schwer verletzt, daß bald danach der Tod eintrat. Lempert und Füsenig wegen fahrlässiger Tötung zur Verantwortung gezogen, sind vom Landgericht Trier am 23. Juli 1913 freigesprochen worden mit der Begründung, daß zwar der objektive Tatbestand erfüllt sei und der laufende Zusammenhang zwischen dem fahrlässigen Handeln der Angestellten und dem Tode der B. bestehe. Denn, wenn Lempert auch die Polizeiverordnung nicht gekannt habe, so habe er doch die Notwendigkeit der besonderen Aufsicht über den Anhänger eingesehen, jedoch nicht energetisch genug auf ihre Durchführung gedrungen und es an fortwährender Kontrolle des Fahrpersonals festen lassen. Füsenig habe die Verpflichtung gehabt, den gesamten Transport genau zu überwachen; wenn er bemerkt habe, daß ihm dies von seinem Platz aus nicht möglich gewesen sei, so hätte er den damit beauftragten Köhl auf seinen Posten weisen und erforderlichenfalls die Autorität des Betriebsleiters Lempert in Anspruch nehmen müssen. Füsenig habe also ebenso wie Lempert seine Pflicht zur Sorgfalt nicht erfüllt und hierdurch den Unfall verursacht. Dennoch aber habe die Verurteilung nicht erfolgen können mangels des subjektiven Tatbestandes, denn beide hätten nicht voraussehen können, daß infolge des Fehlens der Aufschlagsperson Kinder die Verbindungsstange zum Spielraum be nutzen und eines von ihnen durch unvorsichtiges Abpringen zu Tode kommen würde. Aus der Nichterfüllung dieses wichtigen Tatbestandsmerkmals resultierte die Kreispröfung. Hiergegen lehnte nun die Staatsanwaltschaft Reaktion beim Reichsgericht untertrieben an, da auf Grund der den Angeklagten angeblich unbekannten Verordnung vom Jahre 1903, die durch eine gleichlautende Bestimmung vom Jahre 1908 auch auf Kraftfahrzeuge ausgedehnt sei, sowie auf Grund von § 25 der bekannten Bundesratsverordnung über den Kraftfahrzeugverkehr und § 21 des Automobilgesetzes unbedingt die Verurteilung hätte erfolgen müssen. Der Reichsgericht befürwortete hierzu, daß im Strafkammerurteil der Kaufzusammenhang unrichtig behandelt und der Begriff der Voraussehbarkeit zu eng aufgefaßt worden sei. Es konnte nicht darauf an, ob das unvorstellbare Verhalten der Kinder, sondern ob die Gefährdung einer dritten Person vorauszusehen gewesen sei. Zu prüfen sei deshalb, ob Lempert die von ihm anerkannte Richtigkeit der Beausdrückung nicht aus der Möglichkeit einer solchen Gefährdung hergeleitet habe. Eine Voraussehbarkeit aller Einzelumstände sei niemals erforderlich. Das gleiche gelte für Füsenig, wo die Frage überhaupt nicht geprägt sei. Das Reichsgericht erkannte die Ausführungen der Staatsanwaltschaft und des Reichsanwalts auch für begründet an, hob das Urteil auf und verwies die Sache an die Oberinstanz zurück.



Bierfahrer

franken und Dinge sagen, die ebenfalls nicht als schön zu bezeichnen sind.

An den Bericht schloß sich eine längere Diskussion, in welcher die Gleichgültigkeit einer Anzahl Kollegen auf das schärfste getadigt wurde. Nach einem Hinweis auf die kommende Mitgliederversammlung erreichte die Versammlung ihr Ende.



Fahrstuhlführer Portiers



Berlin. In der am 5. November abgehaltenen Branchenversammlung referierte Herr Ingenieur Madenbran über Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen. Er führte u. a. folgendes aus: Bei den Heizungsanlagen habe man drei Systeme zu unterscheiden, und zwar die Luft-, Dampf- und Warmwasserheizung. Die Hauptpunkte jeder Heizung sind, daß erstens die Wärmeentwicklung aus dem Brennstoff durch dessen Verbrennung möglichst vollständig erfolgt; zweitens in die zu beheizenden Räume die Wärme so intensiv wie möglich zu übertragen; drittens in diesen Räumen die beste Verteilung der Wärme zu erzielen.

Bezüglich des ersten Punktes ist nur die richtige Durchführung sowie Einleitung des Verbrennungsprozesses maßgebend. Der Brennstoff muß daher so beschaffen sein, daß er bei der Zugkraft der Feuerungsanlage möglichst vollständig verbrennt oder die Feuerungsanlage muß so beschaffen sein, daß dies geschieht. In zweiter Linie kommt es auf die Wahl des Heizapparates und die Ausstellung im zu beheizenden Raum an.

Hinsichtlich des dritten Punktes ist darauf zu achten, daß die Wärme stets nach oben strebt, weil bei verschiedenen Heizungsanlagen eine mehr oder weniger große Steigerung der Temperatur vom Fußboden nach der Decke stattfinden kann. Denn durch eine unzureichend angelegte Heizung wird die Temperatur unangenehm empfindlicher Weise gesteigert. Die Zentralheizungen haben alle das Gemeinsame, von einer oder doch nur von einer möglichst geringen Anzahl von Feuerstellen aus die Erwärmung eines Gebäudeteiles zu bewirken.

Die an der Zentralstelle erzeugte Wärme kann durch verschiedene Medien an die einzelnen zu beheizenden Räume übertragen werden. Die Medien sind Luft, Wasser oder Dampf. Bei der Lüfttheizung gelangen in dem Lüftungsapparat (Kalottier) die Kohlen zur Verbrennung.

Die Wärme wird durch Mauerkanäle den zu beheizenden Räumen zugeführt. Die Lüfttheizung wird heute nur noch selten angelegt und ist meistens in Kirchen, Theatern oder Sälen zu finden, die nur periodisch benutzt werden. Die wesentlichsten Bestandteile einer Warmwasserheizung sind: 1. der Heizkessel, der meistens im Keller sich befindet und allgemein tiefer liegt als die Heizkörper; 2. die Verlaufsleitung, die beginnt am oberen Teile des Kessels und verbindet diese, sich allmählich verästelnd und verlängelnd, mit den Heizkörpern, während 3. die Rücklaufleitung in gleicher Weise von den Heizkörpern zum unteren Teile des Heizkessels geführt ist; 4. die Heizkörper, in den zu erwärmenden Räumen stehend und mit Ventilen versehen zur Regelung der Temperatur. 5. das Ausdehnungsgefäß, welches den obersten Teil der Anlage bildet und mit der äußeren Luft kommuniziert, so daß dem Wasser die freie Ausdehnung gestattet ist, und aller im Kessel sich bildende Dampf entweichen kann, so daß der Druck im Kessel den Druck der Wassersäule im Steigrohr nicht überschreiten kann. Die ganze Anlage bis zu dem Ausdehnungsgefäß ist mit Wasser gefüllt. Wird nun das Wasser im Heizkessel erwärmt, so tritt eine Störung des Gleichgewichts ein, indem das leichtere warme Wasser durch die Vorlaufleitung nach oben, also in die Heizkörper strömt, während gleichzeitig das in diesen abgekühlte Wasser durch die Rücklaufleitung zum Kessel zurückfließt, um hier den Kreislauf von neuem zu beginnen.

Die Geschwindigkeit der Zirkulation des Wassers in dem Apparat hängt zum Teil von der Temperaturdifferenz, zum Teil aber auch von der Höhe des Steigrohrs ab. Je größer die Temperaturdifferenz im Steig- und Retourrohr ist, um so rascher geht die Zirkulation des Wassers vor sich. Hierdurch erlangt das System die Eigenschaft, sich bis zu einem gewissen Grade selbst zu regulieren, indem das Wasser so schneller zu neuer Erwärmung niederfällt, je stärker es ist. Bei der Niederdruckdampfheizung werden als Heizkessel gußeiserne Gliederkessel und auch eingerückte Schmiedeeiserne Kessel verwendet. Der Kessel wird mit Wasser gefüllt und zum Sieden erhitzt. Der sich bis zu 100° C bildende Dampf wird in gleicher Weise den Heizkörpern zugeleitet wie vordem das Wasser. In den Heizkörpern im Zimmer findet der Dampf die Möglichkeit einer Abdampfung, er schießt sich zu Kondensationswasser nieder, wobei er seine Wärme den Wandungen mitteilt, die sie wieder dem Zimmer ausführen. Das Kondensationswasser fließt analog dem abgekühlten Wasser der Warmwasserheizung zum Kessel zurück und beginnt dort den Kreislauf von neuem.

Der wichtigste und gebräuchlich vorgeschriebene Teil bei Niederdruckdampfheizung ist das Standrohr, durch welches der Kessel mit der äußeren Luft derartig in Verbindung gebracht wird, daß der Dampfüberdruck nicht über $\frac{1}{2}$ Atmosphäre steigen kann. Zu diesem Zwecke darf das Standrohr nicht über 8 Meter Höhe bei 8 Centimeter Weite haben. Sobald die Dampfspannung das gesetzliche Maß überschreitet, drückt der

Dampf das Wasser durch das Standrohr aus dem Kessel heraus und der Dampf bläst ins Freie. Diese Entfernung des Kessels ist aber insofern gefährlich, als der Kessel durch das Glühendwerden Schaden leiden kann; außerdem geht das ausgestoßene Wasser verloren und es tritt dadurch eine Betriebsstörung ein. In derartigen Fällen ist sofort auch das Feuer aus dem Kessel zu ziehen. Die meisten der gegenwärtig bestehenden Heizdruckdampfkessel sind mit Zugregulatoren, das heißt mit Einrichtungen versehen, durch welche die Dampfentwicklung dem jeweiligen Wärmebedarf der Heizanlage entsprechend, durch die Luftzuführung nach dem Feuer geregelt wird. Die meisten Zugregulatoren sind mit einem Schwimmer versehen, welcher durch den Dampfdruck oder durch Quecksilber, auf welches der Dampf einwirkt, mehr oder weniger gehoben wird; hierdurch werden zwei Ventile oder Klappen, welche die Luftzuführung nach dem Feuer beeinflussen, verstellt. Bei den Zentralheizungen werden als Heizkörper heute hauptsächlich drei Formen verwandt: die Radiatoren, die Röhrenheizkörper und die Rohrschläuche aus schmiedeeisernen Röhren. Die Radiatoren sind amerikanischen Ursprungs und bestehen aus vertikalen Heizgittern, die der Breite nach zu beliebigen Größen aneinander gereiht werden können. Die Röhrenheizkörper bestehen aus horizontal angeordneten Röhren, die mit angegossenen Rippen versehen sind. Die Rohrschläuche sind in den Anschaffungskosten billiger, lassen sich aber in Wohnräume ihrer Bauart wegen, schwer unterbringen und bedürfen des Auseinandersetzens wegen auch meistens einer Verkleidung. Im weiteren Verlauf der Ausführungen des Referenten ging derselbe noch auf die Bedienung der Heizungsanlagen ein und empfahl, bei Bedienung mehrerer Kessel sein Augenmerk auf die Absperrventile zu richten, um so eine präzise Sicherheit für die ganze Anlage zu erzielen.

Auch sei es bei hoher Außentemperatur vorsehlt, nur einen Kessel unter Feuer zu haben, denn es sei besser zwei Kessel mit weniger Druck in Betrieb zu halten. Als Verbrennungsmaterial sei am besten Koks zu verwenden, da derselbe bei Notglut eine Höhe von 700 Grad Celsius, und bei Weißglut eine solche von 1400 bis 1600 Grad Celsius entwölft. Die Säuberung des Feuers auf Notglut sei die rationelle Verbrennung und siege im Interesse des Heizers sowie der gesamten Anlage. — Reicher Beifall lohnte den Referenten für seine lehrreichen Ausführungen. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten sowie der Aufforderung, die bisher gehegte Gleichgültigkeit in Punkt Versammlungsbesuch fallen zu lassen und mehr wie bisher für denselben Propaganda zu betreiben, wurde die Versammlung geschlossen.



Fensterputzer

Breslau. Versammlung der Fensterputzer vom November. Auf der Tagesordnung stand ein Vortrag über die Entwicklung des Kapitals. Der Vortrag fand sehr Aufnahme und der Referent erhielt am Schlusse reichen Beifall. Unter Branchangelegenheiten wurden die Uebelstände in den einzelnen Betrieben besprochen. Zunächst sah die Firma Stach an die Reihe, wo der bekannte Geschäftsführer Herr Markt seines Amtes vorsteht, der der Organisation den Krieg bis zur Bevölkerung erklärt hat. Trotzdem alle Kollegen organisiert sind, versucht der Herr, seine Pläne durchzuführen. Bei Einstellung von Kräften benutzt er nicht den Arbeitsnachschub, um ja nicht wieder Organisierte zu bekommen, sondern stellt immer Neulinge ein und macht sie auf die rote Gefahr aufmerksam. Er sagt diesen gleich: "Sie brauchen nicht in den Verband einzutreten, wenn Sie jemand belästigt, den melden Sie mir nur, der wird sofort dem Staatsanwalt übergeben" usw. Die Kollegen wissen, was sie von diesem Mann zu halten haben und richten sich auch danach ein, unorganisiert bleibt trotzdem seiner. Leider finden sich immer noch Leute, die diesen Herrn rauszustreichen versuchen und glauben, das Gnadenbrot zu erreichen. Solche Kollegen muss man besonders behandeln und sie verdienen es auch. Beim Gewerbegesetz verklagten vor kurzer Zeit zwei Kollegen die Firma wegen plötzlicher Entlassung. Die Kläger arbeiten zur Ausbildung und wollten ihnen die Firma nicht den tarifmäßigen Lohn zahlen. Das Gericht hat die Firma belehrt und sie musste den Klägern je 18,29 M. zahlen. Vor Gericht meinte der Vertreter der Firma, die Kläger könnten aufreden sein, daß man sie aus Mitleid noch so lange beschäftigt habe. Von der Firma Bratislavia getraut sich kein Kollege in die Versammlung zu kommen, diese fürchten die Gunst des Herrn Geschäftsführers zu verlieren. Dieser befürgte anlässlich des Streiks in Dresden 20 Arbeitswillige und brachte diese unter persönlicher Begleitung nach dort. Diese Angelegenheit hat in unseren Kreisen seinerzeit viel Erregung verursacht, aber die Kollegen im Betriebe finden sich mit der Tatsache ab. Die älteren Kollegen haben Angst, daß sie steigen und die jüngeren geraten sich nicht, die Uebelstände aufzudecken. Feder schimpft, aber in der Versammlung lassen sich die Herrschaften nicht sehen, die Firma könnte es ja erfahren. Die Leideträger werden es ja einmal am

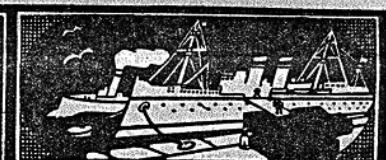
eigenen Leibe spüren, wohin solche Zustände führen. Bei der Firma Gebr. Rothlegel bestehen Uebelstände trotzdem diese den Tarif anerkannt hat. Mit Vorliebe beschäftigt man Unorganisierte, damit man den tarifmäßigen Lohn nicht zu zahlen braucht. Dort arbeitet auch der Bucher Willy Rieger, mit dem wir uns schon viel beschäftigt haben und dem jeder aus dem Wege geben soll. Auch bei der Firma Schmidt werden nicht die tarifmäßigen Ausbildungslöhne gezahlt, die Kollegen unternehmen nichts dagegen. Uebelstände gibt es und wird es geben, so meinte der Sektionsleiter, aber diese aus der Welt zu schaffen, muß Aufgabe der Kollegen sein. Einige Kollegen glauben, wenn sie ihre Beiträge zahlen, genügt das, und sie kümmern sich um nichts. Die Versammlung hofft, daß die Säumigen in Zukunft mehr zur Fabrik hantieren und daß sie zum Wohle der Sektion und der Gesamtheit mitwirken werden, damit der Tarif aufrecht erhalten bleibt. Nachdem noch das Wintervergnügen besprochen, erfolgte Schluß der ziemlich gut besuchten Versammlung. Nicht vertreten waren die Firmen Beuschner, Bratislavia, Rothlegel, Krupna, Ondra, schwach die Firma März.

Kaiserslautern (Pfalz). Einen schönen Erfolg haben die hiesigen Fensterputzer zu verzeichnen. Es wurde ein Tarif abgeschlossen, der die Lohn- und Arbeitsbedingungen regelt. Die regelmäßige Arbeitszeit dauert von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Diese Arbeitszeit wird durch Pausen von insgesamt zwei Stunden unterbrochen. Der Ansatzlohn für Fensterputzer, die eine einjährige Tätigkeit im Berufe nachweisen können, beträgt pro Woche 28 M., nach acht Tagen 29, nach drei Monaten 30, nach einem Jahre 31 M. Ansänger erhalten für das erste Vierteljahr 21, für das zweite Vierteljahr 24, für das dritte Vierteljahr 26 M. pro Woche. Nach einem Jahre erhalten diese den Bucherlohn. Überdien werden mit 75 M. Nacht- und Sonntagsarbeit mit 1 M. pro Stunde bezahlt. Urlaub wird nach einjähriger Tätigkeit im Betriebe 3 Tage, nach zweijähriger Tätigkeit 6 Tage unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. Die Verdienstbeiträge gehen ganz zu Lasten des Unternehmers. Am 1. Mai wird ein halber Tag unter Fortzahlung des Lohnes freigegeben. Mahlzeiten aus Anlaß dieser Lohnverwendung und wegen Zugehörigkeit zur Organisation und Wirkens für dieselbe dürfen nicht stattfinden. Die Lohn erhöhung beträgt im Durchschnitt 3,30 M. pro Woche.

Die dem Verbande noch nicht angehörenden Transport- und Verkehrsarbeiter mögen sich an dem Erwähnten ein Beispiel nehmen. Denn nur durch Einfachheit und Geschlossenheit kann das Los des Arbeiters verbessert werden. Deshalb hinein in den Verband!



Hafenarbeiter



Unterkunftsräume im Bremer Hafengebiet. Eine gutbesuchte Versammlung der Küpfer tagte am Donnerstag, den 13. November. Die Versammlung beschäftigte sich unter anderem auch mit dem Missstande, daß im Hafengebiet keine Räume vorhanden sind, wo die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen können. Es wurde scharf kritisiert, daß trotzdem im Februar 1911 eine Gingabe an die Bürgerschaft gemacht sei, bis heute von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen nichts getrieben sei, um den berechtigten Wünschen der Hafenarbeiter Rechnung zu tragen. Die Verbandsleitung wurde beauftragt, nochmals eine Gingabe an die maßgebende Körperschaft zu machen, damit auch hier wie in Hamburg die Speiserräume geschaffen werden. Von dem Vorstehenden wurde noch berichtet, daß schon vor längerer Zeit Besprechungen stattgefunden hätten und daß die Zeichnungen für die Unterkunftsräume schon fertig seien, doch müsse der Senat und die Bürgerschaft die Kosten bewilligen; dieses erforderte jedenfalls sehr viel Zeit. Von der Versammlung wurde dann folgende Resolution einstimmig angenommen:

"Die heutige, im Gewerkschaftshaus tagende Versammlung der Küpfer beschließt sich erneut mit der vor einigen Jahren gemachten Gingabe an die Bremer Bürgerschaft wegen der Errichtung von Unterkunftsräumen. Die Versammlung bedauert lediglich, daß die Deputation für Häfen und Eisenbahnen die Wünsche der Arbeiter unberücksichtigt läßt und auch noch nicht abzusehen ist, wann diese Unterkunftsräume im Hafengebiet geschaffen werden. Der Mangel geeigneter Unterkunftsräume, in denen die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen können, macht sich besonders in dieser Jahreszeit bemerkbar, wo Tausende von Arbeitern endgültig sind, ihr Frühstück und bei Nachtarbeiten ihr Abendbrot im Freien, bei Wind und Wetter, einzunehmen. Die Versammlung erwartet, daß die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, auch wenn es sich nur um eine Förderung der Arbeiter handelt, dies endlich berücksichtigt, und daß noch in diesem Winter die Unterkunftsräume für die Küpfer und Hafenarbeiter geschaffen werden."

Am weiteren wurde von einer Anzahl Küpfer über die mangelhafte Beleuchtung in den Schuppen und Speichern der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft gefragt. Es soll hier ver sucht werden, Abhilfe zu schaffen.

Kein Hochkulturmensch, a ber ein Kulturmensch! Adolf Hesberg, der Freund des Hafenarbeitervereins in Emden und des "Arbeitsmarkt" Transpor t arbeiterverbandes, ist nach

der allerdings unmöglichen Ansicht des Rechtsanwalts Dr. Seydel in Blankensee ein Kulturmensch. Nach Schätzung des Blankeneser Schöffengerichts ist die Hessberg-Kultur mit 600 M. gut bezahlt. Dies Urteil erging am 13. November gegen den Kollegen Carl Lindau, der als Verantwortlicher des "Couriers" die Kultur des Streitbrechervermittlers ramponiert haben soll.

In Nr. 28 unseres Organs drückten wir einige Briefe an die Hessberg an die Streitbreiter der Emder Hafenarbeiter richtete. Auf diese offensichtlich provozierenden Kleiderordnungen kam der Kulturmensch Hessberg die ihm gebührende Antwort, die sich freilich nicht als Lebmittel für Anfangsschulen eignet. Hessberg ging zum Richter. Die Verhandlung gestaltete sich recht interessant. Der Rechtsanwalt Dr. Seydel, der Vertreter Hessbergs, forderte eine harte Strafe. Er sprach zwar, daß Hessberg als berufsmäßiger Streitbrechervermittler ein gehobter Gegner der Arbeiterschaftungen sei, aber der Artikel strotzte von Beleidigungen der schwächeren Art, die sich ein Mann von Kultur nicht gefallen lassen können. Er machte darauf aufmerksam, daß jetzt als Sühne für das Wort "Streitbrecher" eine Strafe von fünf Monaten Gefängnis ausgeworfen worden sei.

Es ist schade, daß Dr. Seydel keinen positiven Antrag stellte. Wenn es schon für die nach Konsta tierung einer Tatsache fünf Monate Gefängnis gibt, wiewohl hätte dann wohl Lindau verdient, der einen Hessberg befehlte? Der Vertreter Hessbergs sprach zweifellos auf die Verurteilung des Kollegen Körner an, der ja auf fünf Monate das Gesetz des preußischen Staates wird, weil er einer Frau entgegnete: "Ihr Mann ist ja ein e", als sie es ja verbot, daß ihr Mann Streitbrecher genannt werden. Dr. Seydel hat aber bei Erwähnung dieses Klassenurteils vergessen, daß der wahre Preußengeist, sowohl er den Justizbetrieb stört, eigentlich nur in Erfurt, höchstens noch in Halle, Breslau und Königsberg zu Hause ist — so gut beruflich man auch sonst überall ist. Das mag auch in Blankensee gut preußisch ist, mußte komischerweise Dr. Seydel am eigenen Leibe erfahren. Er, der fünf Monate Gefängnis für das nicht ausgeschlossene Wort "Streitbrecher" als gerechtes Strafmaß anerkannt, er gebrauchte im Laufe der Verhandlung selbst das Wort "Streitbrecher". Der Vorsitzende untersagte dem Gebrauch dieses Wortes und legt sand Dr. Seydel die richtige Würdigung für das verpönte Wort: "es ist doch nur ein technischer Aus-

druck!" Bravo, Dr. Seydel, aber wegen eines technischen Ausdrucks sollte man keinen Menschen zu fünf Monaten Gefängnis verurteilen; noch weniger freilich darf dies Uriell als Vorbild hingestellt werden.

Auf das "Kultur" gerechte Dr. Seydels erwiderte unser Vertreter Dr. Herz:

Der Artikel enthält gegen Herrn Hessberg in der Tat so heftige Angriffe und so starke Spötzen, daß sie sich ein Mann von Kultur nicht bieten lassen dürfte. Aber ist diese Schärfe nicht vielleicht trotzdem sachlich gerechtfertigt? Menschen, die den Anspruch erheben, Kultur zu sein, müssen einwandfrei dastehen. Das war auch die Voraussetzung in den früheren Artikeln und Prozessen. In dem Artikel wird ausgesprochen, daß Hessberg auszuweichen sei aus dem Kreis der Ehrenmänner. Dafür wollen wir den Wahrheitsbeweis antreten. Ich beantrage deshalb, daß Strafregister Hessbergs einzutragen und festzustellen, daß Hessberg bestraft ist:

1900 wegen Unterhöhlung zu 9 Tagen Gefängnis
181 " Beleidigung " 8
1892 Unterhöhlung 6 Monaten
1899 " Betrug zu 1 Jahr 4 Monaten
1901 " 2 Jahren
1901 " 2 " 6 "

Weiter liegen noch Strafen vor wegen Ruhestörung, Widerstands, groben Ungehorsams, verbotswidriger Rückkehr usw. Weiter soll festgestellt werden, daß Hessberg wegen dieser Strafen im März 1910 aus Hamburg weg ausgewiesen worden ist. Er versuchte dann, in Altona Fuß zu fassen, wurde aber dort im August 1912 gleichfalls ausgewiesen. Er ist auch nicht Kaufmann, wie er sich zu nennen beliebt, sondern hat tatsächlich in allen möglichen Berufen gearbeitet, als Bierschafer, Möbeltransporteur, Handlungstreiber (Ein netter Berufsstolz!), Der Himmel bedachte uns, Red.) ufw. und ist in jeder Branche einschlägig bestraft. Jetzt schweift wieder ein Verfahren wegen Betrugs gegen ihn. Diese Tatsachen berechtigen zu den offenkundigen Urteilen über Hessberg. Die Presse ist um so mehr berechtigt dazu, als es Hessberg gelungen ist, mit maßgebenden Stellen in enge Verbindung zu treten. Die Streitbrechervermittlung wird von zahlreichen Elementen betrieben, die durchaus anrüchig sind. Hessberg hat seinerzeit erklärt, er gehörte nicht zu diesen Elementen. Mit dem Freiherrn vor

Reiswitz stehe er in näher Beziehung. Er hätte sich auch darauf beziehen können, daß er mit den städtischen Gaswerken in München und auch mit dem Hamburger Staat Verträge für Streifälle abgeschlossen hat. Staatliche und städtische Behörden würden sich gewiß niemals mit einem Manne einlassen, von dem sie wissen, daß er mit sechs Jahren Gefängnis bestraft ist.

Rechtsanwalt Dr. Schödel: Richtig ist, daß Hessberg eine schwere Jugend hinter sich hat und er dabei nicht immer auf der geraden Bahn geblieben. Man wird aber wohl erkennen, daß es sich bei den Strafen im Jahre 1901 um eine Gefängnisstrafe handelt. Es macht doch aus den Strafen. Er ist in der Tat erheblich vorbestraft, aber vor sei Jahren zum letzten Male. Es ist ihm durch seine eigene Tätigkeit gelungen, wieder ein ordentlicher Mensch zu werden. Man kann ihm deshalb gar keinen Vorwurf machen, im Gegenteil: *Hut ab vor so einem Manne!* Bei dem Verfahren, das jetzt noch schweigt, wird es sich wohl darum handeln, daß ein Arbeiter nicht genugt haben will, daß es sich um Streitbrecherverträge handelt. (Der Vorstehende untersagt den Gebrauch des Wortes Streitbrecher.) Das ist doch ein technischer Ausdruck. Die Ausweisung aus Hamburg ist durch Verfügung vom 12. Januar 1912 wieder aufgehoben worden.

Dr. Herz: Es handelt sich nicht um gelegentliche Jugendschlägereien. Hessberg hat vielmehr einen starken Hang zu Eigentumsvergehen gezeigt. Man kann nicht einmal sagen, daß er sich gesettzt hat. Die letzte Strafe ist von 1902. Dann mußte er die Straßen aber erst verbüßen, das sind verschlechte Jahre. Es hat seine Straßen wohlweislich verschwiegen, sonst hätte der Stettiner Magistrat in der Stadtverordnetenversammlung nicht erklären können, die Auskünfte über Hessberg lauteten ausgezeichnet und er sei ein einwandfreier Mann. Jetzt, nachdem sich das Gegenteil herausgestellt hat, würden die Vertreter der Stettiner Stadtverwaltung mit ihm gestossen. Der Transportarbeiterverband war durch Hessberg auf das Schwere provoziert worden. Er bringt es fertig, sich darüber zu amüsieren, daß man seine Elemente für anständige Leute hält und nicht weiß, daß sie notorische Banden sind, die darauf ausgehen, die Gewerkschaften zu plündern. Ein Brief mit solch sichtbaren Tendenzen müßte natürlich die schärfste Gegenwehr herausfordern.

Dr. Schödel: In dem Briefe sind gewiß Entgleisungen enthalten, aber Herr Hessberg gehört natürlich nicht zu den Hochkulturmenschen. Er hat sich auf den Beruf als Streitbrechervermittler geworben und ist dabei ein großer Mann geworden. Es ist nicht richtig, daß Stettin den Vertrag gelöst hat. Die Leute können bloß die Käferunterricht nicht lange auszuhalten und da mußte das ganze Personal einmal ausgewechselt werden. Das ist aber von Hessberg vermittelten worden.

Das Gericht lehnt die Beweisanträge ab, weil es nicht darauf kommt, genau die Höhe der Strafen festzustellen. Es kam in Betracht, daß der Privatkläger erheblich vorbestraft ist und daß der provozierende Brief die Veranlassung zu dem Artikel gegeben hat. Trotz der außerordentlich schweren Bekleidung wurde deshalb nur auf eine Geldstrafe von 600 M. und Publikationsbeschluss erkannt.

Wie verlautet, will Hessberg die 600 M. für uns zahlen, wenn wir die Erklärung abgeben, daß er doch ein Hochkulturmensch ist. Wir werden uns das Geschäft überlegen.

Emden. Mit den "Folgen des Hafenarbeiterstreiks in Emden" beschäftigt sich die sogenannte "Arbeitgeber-Zeitung", das Organ des Hessberg-Freundes, Freiberber v. Reiswitz. Wie weitbekannt ist die "Arbeitgeber-Zeitung", das schlechtestorientierte Organ, das es in Deutschland gibt. Erst in ihrer Nummer vom 16. November kann sie etwas über die Wendigung des Kampfes mitteilen. In nur 12 Zeilen berichtet der Schleifstein über den Abruch des Kampfes; trotz der Kürze bekommt der Berichterstatter es fertig, sich selbst zu urheissen. Erst entsteht er sich darüber, daß der Streit für "viele Beteiligte böse Folgen" habe, bedauerlich sei, daß nicht die "Funktionäre des Arbeiterverbandes" die Folgen zu tragen hätten. Dann aber meldet er, daß Verbandsmitglieder nicht eingestellt werden. "Das ist immerhin (!) eine erste erfreuliche Begleitertheimung (!) dieses Kampfes." Daburch sei die Macht des Deutschen Transportarbeiterverbandes im Emdener Hafen "vollständig" (!) gebrochen.

In der Tat, wir sind tot, so mannes tot, daß die "Christen", wenn sie in Emden eine Versammlung abhalten, alle verfügbaren Überlebenden aus dem Reiche zusammenkommen. Die "Gewerkschaftsstimme" berichtet über eine Emdener Versammlung, zu der ein Gauleiter aus Hannover, einer aus Frankfurt a. M. und als Clou der Zentralvorstande aus Aschaffenburg erschienen waren. Im Verein mit den örtlichen Christengroßen wurden wir Toten noch töter getötet. Man quasselte dem abwesenden Gegner ein Lach in den Bauch und dann reisten die Sieger vergnügt wieder nach Hause. Das Maßnahmengesetz an Christengroßen — christliche! — sieht aus, als fürchten die Streitbrecherchristen den "gebrochenen" Transportarbeiterverband noch mehr als den ungebrochenen. Sie werden schon wissen warum. Wer's erlebt, wird's sehen.

Über neue Lösch- und Ladearrichtungen im Hamburger Hafen berichtet der Hamburger Korresp.: "Die Zeitverhältnisse haben es mit sich gebracht, die

Leistungsfähigkeit unserer Lösch- und Ladearrichtungen im Hafen zu erhöhen. Vor die dringende Notwendigkeit gestellt, die Liegezeit der Seeschiffe mit ihrem hohen Anlagekapital zu verringern und die statuanlagen besser ausnutzen zu können, ist man dazu übergegangen, die Vorteile der beiden für den Kalibetrieb im Betracht kommenden Systeme, den Drehtank und den Lärkatenkran, zu einem sogenannten Doppelkran zu vereinen. Der mit einem Kranenaustritt von etwa einer Million Mark am Australiatai neuerrichtete Schuppen Nr. 53 ist ähnlich mit solchen Hebezeugen ausgerüstet und vor einigen Tagen in Betrieb genommen worden. Bei der Entlastung des Bremer Hanstdampfers "Trautensee" hat sich die Neuanlage vortrefflich bewährt. Die Vorteile der neuen Anordnung bestehen darin, daß durch den Zusammenbau zweier Krane infolge des geringen Platzbedarfs gegenüber zwei nebeneinander liegenden Portalkränen aus kleinen Schiffsläufen anstatt wie bisher mit einem Kran mit zwei Hebezeugen und bei großen Lasten an Stelle von zwei Einzelkränen mit vier Hebezeugen, gleich vier Kränen, gleichzeitig gearbeitet werden kann, was einer mehr als zweifachen Leistung der Hafenkräne gleichkommt. Zu diesem Vorzug tritt noch hinzu, daß der Kran bei dem Laufstangenhebezeug infolge der senkrechten und geradlinigen Laufförderung die Lasten nicht über die hohen Decksaufbauten hinweg zu heben braucht, wodurch an Zeit und Kraft gespart wird, da der geradlinige Laufweg der Laufstange wesentlich kürzer ist als der kreisförmige des Drehtanks, so wird auch hier wiederum Zeit und Kraft gewonnen. Auch die Übersicht des Kranführers in der Schiffsluke wird entscheidlich. Der auf dem Kranturm, oberhalb des Laufstangenkrans befindliche Drehtank ist in der bekannten Weise unserer Hafengüter ausgeführt und arbeitet unabhängig von dem Laufstangenkran. Dieser Kran ist neben dem Südgüterbetrieb in der Hauptfahrt für Sperrgüter beibehalten worden und für diese unentbehrlich, der Laufstange füllt vorwiegend die Bewältigung der Stückgäute aus. Die Tragkraft der Doppelkran beträgt für den Drehtank drei und für den Laufstang 1½ Tonnen. Beide werden, wie fast alle Hebezeuge unseres Hafens, elektrisch betrieben. Die Abstimmung des ersten Dampfers hat bereits gezeigt, daß dieser in nahezu der halben Zeit gelöscht worden ist als früher. Auch das Beladen von zwei nebeneinander liegenden Stückgutdienzen konnte gleichzeitig vorgenommen werden, indem eine Hebezeug das erste und das zweite das andere Schiff bediente."

Die Arbeit wird immer intensiver. Das bedeutet mehr Umsätze für die Arbeiter mehr Profit für die Unternehmer. Jede das "Seine".

Für die Hamburger Bunkerarbeiter wichtiges Urteil fällt das Gewerbege richt. Nach einer zwischen dem Hafenbetriebsverein und dem Deutschen Transportarbeiterverband im Frühjahr 1913 getroffenen Vereinbarung sollte die Arbeit im Hafen, anstatt wie bisher allgemein um 6 Uhr morgens, fünfzehn im Sommer um 7 und im Winter um 7½ Uhr beginnen. Die Frühstückspause sollte dafür wegfallen. 9 Bunkerleute, die in der Zeit vom 22. Juli bis zum 13. Oktober an 22 einzelnen Tagen auf der Unterelbe mit dem Befüllern von Baggers beschäftigt gewesen waren, sind nun der Meinung, daß, wenn auch die Frühstückspause in Befall gekommen sei, der Arbeiter da mit sein Recht auf freie Befüllung bzw. bei Selbstbefüllung sein Recht auf die festgelegten täglichen Rostgeldhäfen nicht verlieren sollte. Wegen des Wegfalls der Frühstückspause sei gleichzeitig auch vereinbart worden: "Wenn die Arbeiter einzeln und abwechselnd frühstücken, ohne daß dadurch der Fortgang der Arbeit gestört wird, so soll dies nicht als unbefugtes Verlassen der Arbeit angesehen werden." Die Bunkerleute verlangen daher die Kohlenfirma Blumenthal auf 70 M. Frühstücksgeld pro Mann für jeden der 22 Tage mit zusammen 138,60 M.

Die beklagte Firma wandte ein, es dürfe erwartet werden, daß die Arbeiter, wenn sie erst um 7 oder 7½ Uhr kämen, schon vorher gefrühstückt hätten (Donnerwetter! Red.). Die Bestimmung, wonach die Arbeiter während der Arbeitszeit abwechselnd frühstücken dürfen, beziehe sich nur auf die im Zeitlohn arbeitenden Arbeiter, aber nicht auf die Bunkerarbeiter, und zwar schon deshalb nicht, weil diese doch während der Arbeit mit ihren kostspieligen Händen unmöglich essen könnten.

Die Arbeiter erwiderten, bis um 7 oder 7½ Uhr könnten sie noch nicht gefrühstückt haben; es werde auch beim Kohlenbunker zwischen durch etwas gefrühstückt.

Das Gewerbege richt unter dem Vorsitz des Oberamtsrichters Bösen schloß sich der Ausschaffung der Kläger an und verurteilte die Firma zur Auszahlung der geforderten Beträge. Das Gericht ist der Meinung, daß, solange nichts anderes vereinbart ist, die Bunkerleute bei Arbeiten auf der Unterelbe von dem Arbeitgeber nicht nur Mittagessen, Abendessen und Mitternachtessen, bzw. bei Selbstbefüllung die dafür festgelegten Rostgeldhäfen, sondern auch Frühstückshäfen, bei Selbstbefüllung das dafür festgelegte Rostgeld verlangen können. Richtig ist ja, daß die Arbeiter jetzt infolge des späteren Arbeitsbeginns meistens später austreten und Kasse tragen werden. Daß sie es aber infolgedessen ganz ohne Frühstück sollten austreten können bis zum Mittagessen, erscheint ausgeschlossen. Also ist zu der den Bunkerleuten nach ihrem Tarif, Allgemeine Bestimmungen, Absatz 6, zu gewährbenden freien Befüllung nach wie vor auch ein Frühstückessen zu rechnen. Es läge nun zwar nahe, ihnen in Anbetracht der Verkürzung des Arbeitstages, namentlich der verkürzten Zeit zwischen Morgentasse und Mittagessen, etwas geringere Portionen zum Frühstück

zu reichen bzw. etwas geringeres Frühstücksgeld zu zahlen. Darüber ist aber nichts vereinbart worden, folglich können sie bei Selbstbefüllung nach wie vor den tarifischen Tarif von 70 M. pro Mann verlangen. Die Meinung der Beflagten, man könne doch erwarten, daß die Arbeiter jetzt bei Beginn der Arbeit um 7 oder 7½ Uhr schon gefrühstückt hätten, ist unzutreffend. Wenn die Leute früher etwa morgens um 5 Uhr ihren Kaffee eingenommen und zwischen 8½ und 9 Uhr frühstücken, so kann man doch nicht ernstlich glauben, daß die Arbeiter jetzt, wo sie im Sommer etwa um 6, oder um 6½ Uhr ihren Kaffee trinken, um 7 oder um 7½ Uhr auch schon gefrühstückt haben werden. Und wenn der eine oder der andere dies mal fertiggebracht haben sollte, so kann daraus unmöglich geschlossen werden, daß er damit aus das ihm im Falle der Selbstbefüllung tariflich garantierte Frühstücksgeld habe verzichten wollen. Hinzu kommt, daß bei Arbeiten auf der Unterelbe die Fahrtzeit von der Stadt und zu der Stadt als Arbeitszeit gerechnet wird. Bei solcher Arbeit werden also wohl die Bunkerleute ihr Frühstück auf der Fahrt von der Stadt nach dem Bestimmungsort an der Unterelbe einzunehmen, so daß sie nach ihrer Ankunft dort gleich mit der Arbeit beginnen und dieselbe ohne Unterbrechung bis mittags weiterführen können. Am etwaigen zweiten Arbeitstage, dem letzten Drittel der bekannten unterelbischen Marinolarbeitszeit, wird man den Bunkerleuten, wenn man ihnen das Frühstück "einzel und abwechselnd" während der Arbeitszeit nicht gestatten will, jedenfalls etwas mehr Kaffeebrot oder mehr Mittagbrot als früher geben müssen, wenn sie sati werden sollen. Also liegt auch kein Grund vor, im Falle der Selbstbefüllung das bisherige tägliche Rostgeld um den ganzen Betrag des Frühstücksgeldes zu kürzen.

Hamburg. Das Herbstgeschäft bringt wie immer eine Belebung. Flugs ist auch der Hafenbetriebsverein wieder da und berichtet über die Beschäftigung im Hafen. Der Hamburger Korresp. meldet:

"Die Beschäftigung im Hamburger Hafen weist laut Mitteilung des Hafenbetriebsvereins für den Monat Oktober die durch den Einsatz des Herbstgeschäfts bedachte übliche Steigerung gegenüber den Vormonaten auf. Dabei übertrifft sie auch diejenige des gleichen Monats des Vorjahrs. In der Stauerei waren durchschnittlich wertmäßig 4898 Schauerleute beschäftigt, gegenüber 4588 im September 1913 und 4847 im Oktober 1912. Stärker war die Zunahme in den Kaiarbeitern. Die durchschnittliche wertmäßige Beschäftigungsstärke betrug hier 6326, gegenüber 5646 im September 1913 und 5925 im Oktober 1912. Die übrigen Zweige der Hafenarbeit weisen wesentliche Veränderungen gegenüber den Vormonaten nicht auf, mit Ausnahme der Stauerei, die betriebelebhafter ist, in denen ein lebhafterer Betrieb herrscht. Dem Angebot von Arbeitsstätten stand eine entsprechende Nachfrage gegenüber, so daß die Beschäftigungsverhältnisse recht günstig waren. Es stellt sich für die Hilfsarbeiter (Kaiarbeiter), die den weitaus größten Teil der Beschäftigten bilden, bei 27 Arbeitstagen die durchschnittliche Zahl der Arbeitstage folgend darstellen: für Schauerleute 19,3, für Kaimarbeiter 21,3, für Ewersführer 21,8, für Schiffs- und Kesselfeuerleute 19,8, für Bunkerarbeiter 16,5, für Speicherarbeiter 16,2, für Getreidearbeiter 23,3, für Hafen- und Lagerarbeiter in Harburg 18,7. Erwähnt man, daß der Berechnung alle Hilfsarbeiter zugrunde gelegt werden, während ein Teil derselben nicht regelmäßig im Hafenbetrieb Arbeit sucht, ferner daß in Betracht gezogen sind auch die während des Monats ein- und ausgetretenen Hilfsarbeiter, so ist der Schluss berechtigt, daß wohl sämtliche regelmäßig im Hafenbetrieb Arbeitssuchende an dauernd Beschäftigung gefunden haben."

Komische Kaffeetrinker, diese Herren vom Hafenbetriebsverein, erst konstatieren sie, daß die Schauerleute von 27 Arbeitstagen nur 19,3 arbeiten können, also zu 28,5 pro Tag arbeitslos waren, und dann möchte man es gern nicht wahr haben. Bis soll denn das allzu durchsichtige Gerücht von den Arbeitern, die nicht regelmäßig im Hafen Arbeit suchen. Sie suchen schon, aber sie finden nur keine Arbeit im Hafenbetriebsverein. Heute gibt es im Hafen doppelt soviel Arbeiter, als beschäftigt werden können — bant dem Hafenbetriebsverein . . . Es waren

	beschäftigt	nicht beschäftigt	von
Schauerleute	19,3 Tage	7,7 Tage	28,5
Kaimarbeiter	21,3	5,7	21,5
Ewersführer	21,8	5,2	19,2
Schiffs- und Kessel- feuerleute	19,8	7,2	26,7
Bunkerarbeiter	16,5	10,5	38,9
Speicherarbeiter	16,2	10,8	40,0
Getreidearbeiter	23,3	3,7	13,7
Harburger	18,7	8,3	30,7

Hamburg. Wo beginnt die Unterelbe? Diese Streitfrage hat schon oft eine wichtige Rolle für die Hafenarbeiter gespielt. Schließlich hat man sich so halbwegs geeinigt, daß die Unterelbe hinter Altona bei Neumühlen beginne. Jetzt ist die Streitfrage wiederum aufgetaucht. Acht Schauerleute traten bei dem Stauer C. Gehrman in Beschäftigung und haben auf dem im neuen Petroleumbahnhof an den Schlangen liegenden Dampfer "Helfried Bismarck" Roststeine gelöscht. Nach dem Sinne des Zohn- und Arbeitstarifs handelt es sich um eine Arbeit auf der Unterelbe. Sie verlangen für nicht gewährtes Mittagessen pro Mann und Tag die tarifliche Entschädigung von 1,30 M., insgesamt 4,70 M. Der Vertreter des Arbeitgebers behauptet, eine Arbeit auf der Unterelbe im Sinne des Tarifs liege nicht vor. Der neue Petroleumbahnhof gehöre zum Hamburger Hafen, der lediglich erweitert sei. Die Vorstehenden über die Anwendbarkeit des Tarifs, nach denen Entschädigung für nicht gewährte Befüllung geleistet werden müsse, kommen nicht in

Frage. Die Beförderungsmöglichkeiten durch den Hinterwärter Dampfer sei nicht schlechter als in andern Hamburger Häfen gewesen. Der Arbeitervorsteher entgegnete, nach den nautischen Bestimmungen beginne die Unterelbe hinter Neumühlen. Es sei früher niemals zweifelhaft gewesen, daß, wenn dort z. B. ein Schiff löslichte und dann Schauermannsarbeit erforderlich geworden sei, Arbeit auf der Unterelbe vorgelegen habe. Zum Hamburger Hafen gehöre der Petroleumshafen freihändig mit der offiziellen Eröffnung; diese sei aber noch nicht erfolgt. Auch seien die Hinterwärtler Dampfer schwer zu erreichen. Die Beförderung könne hier allerdings nicht entscheidend sein; es handle sich darum, ob das Bassin des Petroleumshafens im Sinne des Tarifs zur Unterelbe gehöre. Das sei zu befürchten. In den letzten Tarifverhandlungen sei von den Arbeitgebern ausdrücklich vor behalten, daß, wenn die neuen Häfen fertig würden, über diese besonders verhandelt werden müsse. Hiergegen wurde erwidert, daß der geographische Begriff der Unterelbe nicht maßgebend sei. Soweit der Hamburger Hafen reiche, handle es sich nur um die Arbeitszeit und die Pausen. Eine anderweitige besondere Regelung vorbehalten geblieben. Das Gericht unter Vorst. des Amtsrichters Klemm, kann sich den Ansichten der Kläger nicht anschließen. Die Kläger werden mit der erhobenen Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten zu tragen. Das Gericht kann die Arbeit im neuen Petroleumshafen nicht als Arbeit auf der Unterelbe anerlernen.

Bis jetzt ist der Petroleumshafen noch nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Die offizielle Eröffnung dieses Hafens soll nach der amtlichen Bekanntgabe erst im Januar erfolgen. Auch in die Fährverbindung von und nach den neuen Häfen mangelhaft. Da die nautischen Bestimmungen für die neuen Häfen auch noch nicht festgelegt, ist es verwunderlich, daß das Gericht die Arbeiten in diesen Häfen nicht als Arbeit auf der Unterelbe anerkannt hat. Es ist doch nautisch festgelegt, daß von Neumühlen ab die Unterelbe beginnt, und die neuen Häfen liegen doch noch unterhalb Neumühlen.

Hamburg. Der gelbe unparteiische Hafenarbeiter und seine Versammlungsvertretung. Von mehreren Kontraktarbeitern wird dem "Hamburger Echo" geschrieben:

In der Nr. 3 des "Hafenarbeiters" befindet sich ein Bericht über eine Betriebsversammlung der Kontraktarbeiter der Woermannlinie, an welcher der Sekretär A. Schlieter teilnahm und den Vorsitzenden in seinem Orcon benannte, er habe für den Deutschen Transportarbeiterverband Propaganda gemacht, während derselbe die Anwesenden ermahnte, um weiteren Verlusten, den Kontakt zu verschlechtern, entgegentreten zu können, einheitlich zusammenzuhalten.

Dann nahm der Herr "Ich", wie er sich nennt, das Wort und stammelte seine Lisanet daher, ohne ernstlich einen Eindruck mit seiner Rede zu machen.

Auf verschiedene Fragen, woher die Gelder zur Erhaltung des gelben Hafenarbeiters sowie zur Unterhaltung des Büros usw. stammen, wisch Herr "Ich" aus und küllte sich in den Mantel eines Vermögen besitzenden Mannes, denn er erklärte der Sekretär, er habe schon vielen um Arbeit betreibenden Familienvätern eine Mark aus seiner Tasche gegeben. Es wurde ihm auch zu verstehen gegeben, solange der gelbe Hafenarbeiter es beliebt, sich und die Arbeiter sowie deren Organisation mit Schmutz und Dreck zu bewerben, es das einzige Richtliche sei, bei Ausfahrt die Annahme eines solchen Blattes zu verweigern. Die Kontraktarbeiter tun gut, sich mit solchen Sonntauern, wie es die Vertreter des gelben Hafenarbeitervereins sind, nicht einzulassen und ihren Schild reinzuholen.

Hamburg. Der offenkundige Fortschritt, den der Organisationsredakteur unter den Flussdampfschiffen macht, läßt die Kollegen vom 1888er Verein nicht schlafen. Unser Fortschritt versöhnt sie zu Streichen, die ein aufrücker, sich seines Werks bewußter Arbeiter nimmer auslösen kann. In einem Rundschreiben an die Unternehmer, in dem der 1888er Verein seine Mitglieder in empfehlende Erinnerung bringt, heißt es unter anderem: "Es ist das Bestreben des Vereins, den Schifferstand zu haben, damit ihm eine gebührende Stellung in Schiffabtrieben von dauernder Haltung gesichert wird, sowie ein gutes Verhältnis zwischen Reeder und Schiffer herzustellen und daß im Hamburger Hafen ein guter Stammschiffer und der dazu gehörige Nachwuchs gefachten wird." Wir sind überzeugt, so schreiben uns mehrere Kollegen, die dem 1888er Verein noch angehören, daß man den Wunsch betreffend die den Schiffen gebührende Stellung schon berücksichtigen wird, sofern diese auf den ihnen gebührenden Lohn sowie Freizeit verzichtet werden. Aber die Erfahrungen im Hamburger Hafen haben gelehrt, daß sich auch von dem schönen Standesbewußtsein nicht leben läßt, ferner, daß dieses Standesbewußtsein von seinem Unternehmer berücksichtigt wird, und daß selbst, wenn der Schiffer die ihm gebührende Stellung" (nach Ansicht der Unternehmer) eingeräumt wird, sie trotzdem noch nicht in der Lage sein werden, für den gebürgten Nachwuchs Sorge tragen zu können. Tatsache ist ferner, daß durch derartige Anpreisungen resp. Schwellenwodelle die Arbeitsverhältnisse von den Unternehmern noch nicht verbessert sind. Wir sind der Auffassung, daß wir uns bei den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen die uns gebührende Stellung" nur durch eine gute und kräftige Organisation erringen können. Deshalb werden wir nach wie vor für die Angliederung unseres ohnmächtigen Vereins an den Deutschen Transportarbeiterverband wirken.

Dividende. Die Hamburg-Amerika-Linie hat ja schon vor einigen Wochen 10 Prozent Dividende verprochen. Jetzt werden auch für andere Schiffsgeellschaften Dividendenschätzungen bekannt.

Die "Hansa" begnügt ihre Aktiären für die schwere Arbeit mit 20 Prozent. Dabei will die Gesellschaft wieder Millionenrundlagen machen. — Neben die vorausichtliche Dividende der Hamburg-Süd-amerikanischen Dampffahrtsgesellschaft könnten sich die Hamburger nicht einigen, werden, bis schließlich die Gesellschaft erklärte, sie sei nicht in der Lage, Mitteilungen zu machen. Darauf prophezeite man den Aktionären der Hamburg-Süd wieder 14 Prozent. — Aus "Verwaltungsreise" der Deutschen Levante-Linie wird den Aktionären ausstatt der 7 Proz. vom vorigen Jahr 10 bis 12 Prozent Dividende versprochen. — Die "Oostomia" schlägt mindestens wieder 14 Prozent aus. — Die Deutsche Ostasiatische Linie wird jedenfalls wieder 8 Prozent verteilen, während die Aktionäre der Rickmers-Linie sich wieder mit 7% Prozent begnügen müssen. Die Aktionen dieser Gesellschaft befinden sich im Familienbesitz; auch die 8 Millionen M. neuer Aktionen werden von den Familienmitgliedern übernommen. — Gottes Segen über die Arbeiter, wenn sie diese Zeichen der Zeit mißverstehen!

Deutsche Unternehmerpraktiken in Amerika.

Im Mai dieses Jahres veröffentlichte der Kollege J. Kochade den Artikel eines in New York beschäftigten deutschen Hafenarbeiters über die dortigen Arbeitsbedingungen. Vor einigen Tagen ist aus derselben Feder ein zweiter Bericht erschienen, der den ersten ergänzt. Aus beiden Zuschriften entnehmen wir, daß die deutschen Schiffsgeellschaften in Amerika ebenso arbeitsmäßig sind wie in Deutschland. Der amerikanische Kollege berichtete im Mai, daß der Hamburg-Amerika-Linie und dem Norddeutschen Lloyd jedes Mittel setzt, die Organisation der Hafenarbeiter (International Longshoremen Association of America) lahmzulegen. Im Mai konnte berichtet werden, daß bisher alle Angriffe auf die Position der Arbeiter siegreich abgewehrt wurden. An den Hamburger und Bremer, den holländischen und dänischen Schiffen wurden nur anständige, also organisierte, Hafenarbeiter beschäftigt. Im September 1912 erhöhten die Unternehmer "freiwillig" die Stundenlöhne von 30 Cents (1,27 M.) auf 33 Cents (1,40 M.). Die Entschuldigung für Überstunden wurde um 5 Cents, auf 50 Cents (2,12 M.), erhöht. Wie in Hamburg, so soll auch in New York-Hoboken die Mehrausgabe auf irgendeine Art und Weise von den Arbeitern wieder eingebrochen werden. Die H.A.L. — Größe verpflichtet! — ging voran. Sie reduzierte den Vorschlag von 13 auf 10 Mann und wollte auch den Ladegang kleiner machen. Nachdem die erste Befürchtung über den plötzlichen Angriff gewichen war, setzten sich die Arbeiter zur Wehr. Sie verlangten die Wiederherstellung des alten Zustandes und die Entlassung eines "Kontrolleurs". Erst als die Arbeiter drohten, ernst zu machen, wurden ihre Forderungen erfüllt.

Mit dem neuen Jahr kam ein neuer Inspektor. Neue Belebungen waren gut, und Herr Zarla wollte noch besser lehren. Er war ein großer Freund der Union. Die Organisationsvertreter, die mit ihm zusammenliefen, rührten seine Arbeiterschönlichkeit in allen Tonarten. Insgesamt schiedet der Herr Blane a la Taylor. Er versuchte alles Mögliche und Unmögliches, um aus den Knochen der Hafenarbeiter mehr Profite herauszuholen. Leute, auch Vorarbeiter, die zwanzig Jahre und länger ihre volle Schuldigkeit getan hatten und ihre Arbeit noch heute zu Zufriedenheit der Unternehmer abgeschlossen werden. Die Folge war ein ungeahnter Aufschwung der Organisation, die aus taktischen Gründen allerdings jedes Mann — so auch die Arbeiter — aufnahm. Zarla fand nur unvorsichtige Hilfe bei den loslosorganisierten Hafenarbeitern — eine Art gelbe Sippe. Bei der Union hatten seine Spikels keine Erfolge.

Die Gelegenheit, einen Schlag gegen die verhafte Organisation zu führen, sollte bald kommen. Der Pier in Hoboken wurde umgebaut, weshalb die Schiffe nach dem Brooklyn Pier kamen, der neu in Betrieb genommen wurde. Wegen der weiten Entfernung versetzte sein Hobolener auf diese Arbeit. Zarla begann jetzt sein Spiel. Jeder Arbeiter hat eine Marke mit einer Nummer darauf. Die Inhaber der ersten 750 Nummern gelten als feste Arbeiter, während die übrigen nur für die Woche angenommen sind. Zarla ließ 800 neue Marken ansetzen und stellte ein ehemaliges Mitglied unserer Organisation als Stevedore an, nachdem unser erster Vorsteher und mehrere Angestellte unserer Organisation für die Ehre gebannt hatten. Der neue Stevedore hatte als Mitglied der Longshoremen-Association eine nettwütige Vorliebe für fremde Leute. Gelder offenbart. Deshalb gab er vor ihm Gelegenheit, Mitglied der Loslosorganisation zu werden, wo seine vom bösen Geiste bedrohte Vorliebe ungefährlich war, da es dort nichts zu mäusen gibt. Dieser Vertrauensmann Zarla sollte nun die 800 Marken an vertrauenswürdige Arbeiter verteilen, aus denen später eine Sprengkolonne formiert werden sollte. Für die nächsten Tage entwidete sich ein schwunghafter "Martenhandel". Jeder Käufer der Arbeitsmarke war eo ipso Mitglied des Volksvereins — ganz wie bei Leibus.

Zarla trieb die Freiheit so weit, daß er den vorstehenden Organisationsvertretern noch immer seine unauslösbare Freundschaft für "seine" Arbeiter versicherte. Er wollte nur einige neue Leute haben, die den ständigen Arbeitern eine bessere Arbeitsmethode beibringen sollten, damit die Arbeit schneller vorstehen ginge. Später stellte sich heraus, daß die "Schmeister" noch nie ein Schiff von drinnen geschossen hatten. Doch läppischer war der neugebildete Stevedore. Er erklärte, daß die Leute nicht für ihn arbeiten wollten und er sich deshalb andere Arbeiter suchen müsse. Dann kam die Order, daß in Zukunft am Freitag der Lohn ausbezahlt werde und daß am ersten neuen Lohnabzahntag die Marken abzuliefern seien. Sie sollten täglich ausgegeben werden. — An diesem Freitag er-

eignete sich das seltsame Schauspiel, daß ein "Arbeitsgeber" seine Dollars nicht loswerden konnte, weil die Arbeiter nicht kamen. Als dann eine Kommission der Arbeiter auf dem Wege nach Zarla von dem neuen Stauer und seinem Anhang mitbrachte und mit Revolvern bedroht wurde, da war's vorbei.

Zu einer stürmischen Versammlung wurde einmütig der Beschluß gefasst, die Arbeit ruhen zu lassen, wenn der neue Stauer oder einer von seiner Clique sich am Pier wieder sehen ließen. Zarla sah ein, daß er verspielt hatte, er bewilligte alles. Auch die Bootsmannschaft — etwa den Hamburger Schiffsreiniger — waren wieder von den Organisationsmitgliedern zu den alten Löhnern bestellt. Während der Differenzen hatte der Herr Inspector diese Arbeit einem italienischen Zwischenmeister übergeben, der Leute für 20 Cents lieferte, 13 bzw. 30 Cents weniger als früher. Das gab einen Vorgeschnad für die übrigen Hafenarbeiter, daraus resultierte wohl auch der energetische Widerstand.

Zarla hatte recht bald erkannt, warum er mit den alten Arbeitern nicht auf gutem Fuß stehen könnte, während er bei den Loslosarbeitern verlässliche Entgegenkommen fand. Darauf waren die bösen Sozialisten schuld; deshalb gab er der Union den wohlgemeinten Rat, die Sozialisten auszuweisen. Er war sehr erstaunt, daß er auch hierbei ablebte. Trotzdem gab Zarla den Plan, mehr Profite herauszuwünschen, nicht auf. Er wurde dazu jedenfalls auch noch von dem neuen Generalvertreter der H.A.L. angehalten. Es ist ja ein charakteristisches Kennzeichen niederer Geister, daß sie beim Amtsantritt eines neuen Amtes glauben nachweisen zu müssen, daß ihr Vorgänger ein unfähiger Tölpel war.

Der Marineministerialdirektor Zarla (so schön lautet zu, die neue Arbeitsmethoden erfanden. Sie kosteten lediglich mehr Geld, ohne mehr einzubringen. Es war nichts mit der "wissenschaftlichen Betriebsführung" — der einzige greifbare Erfolg war die Entlastung der Schauermanns, die 20 und 25 Jahre ihre Knochen zu Märkte getragen hatten und nun angeblich der Arbeit nicht mehr gewachsen sein wollten. Damit nicht genug, wollte die "wissenschaftliche Betriebsleitung" alle Arbeiter und Vorarbeiter "auswimmeln". Das dies nicht gelang, ist der starken Organisation zu danken. Die Ausbeiter traten einen siegreichen Rückzug an. Die Experimente aber werden fortgesetzt.

Ohne Zweifel: Die H.A.L. will ihren amerikanischen Betrieb mit dem Tayloren-System begleichen. Ob sie sich mit diesem teilselben Verlust auf Amerika beschränken wird? Die Art und Weise, wie die Hamburger Machthaber schon jetzt jede Minute von den Arbeitern, jeden Altkontingenzen beanspruchen, sollte uns davor bewahren, die Sache auf die leichte Schulter zu nehmen.

Am Hobolener Pier sind jetzt 30 elektrische Kraftwagen eingestellt, die die Ladung von und zu den Lufengangwagen transportieren. Das Neueste ist eine elektrische Lokomotive, die sieben bis acht Wagen auf einmal zieht. Ein Wagen nimmt, je nach Größe, 1500 bis 4000 Kilogramm auf, eine Reihe, wie sie aus dem Schiffstram kommt. Die Lokomotive fährt am Pier entlang, die vollen Wagen werden angeholt und nach den verschiedenen Piers am Pier oder an der Plattform, gezogen. Diese Art des Warentransports erfordert ganz erstaunlich weniger Arbeitstage als der Transport mit den Handtrucks.

Am Pier von Hoboken ist die Organisation wie früher hart und kampfhaft — ein unorganisiert wird nicht beschäftigt. In den ersten Tagen des Septembers hatten die Arbeiter mehrere Vorstöße zur Regelung der Arbeitsverhältnisse gemacht. Da die Gesellschaft Schwierigkeiten machte — jedenfalls, um unsere Einigkeit zu prüfen —, bereiteten sich die Arbeiter auf das letzte Mittel vor. Als um die Mittagszeit der Vorstand die Streitparole ausgab, lag nachmittags und die zwei folgenden Tage der Pier still. Dann ging alles, wie hinaus, elümlich wieder in den Betrieb: Unsere Forderungen waren zum größten Teil bewilligt. — Über die Verhältnisse an dem oben erwähnten neuen Pier in Brooklyn schreibt unser Kollege in zweitem Artikel wörtlich:

"Was nun die Arbeit an den Brooklyn Piers anbelangt, so kann ich mitteilen, daß die Hamburg-Amerika-Linie die Laderarbeit an einen Italiener Stevedore in Kontrakt vergeben hat. An den Schiffen der Hamburg-Amerika-Linie, die dort anlegen, an denen früher fast ausschließlich Deutsche arbeiteten, sieht man fast nur Italiener beschäftigt. Deutsche dürfen sich nicht sehen lassen. Die dortigen Arbeitsverhältnisse sind die elendesten und verwoertesten im New Yorker Hafen. Und das will viel heißen. Die Brooklyn Piers der Hamburg-Amerika-Linie sind für die erste Zeit nicht für die Organisation zu haben."

So weit die beiden Artikel über die Bemühungen der Hamburg-Amerika-Linie, unsere tapferen amerikanischen Kollegen niederrzuhauen. Zu dem Mai-Artikel finden wir dann noch die Mitteilung, daß der Norddeutsche Lloyd nicht hinter der Hamburger Gesellschaft zurückstehen will. Was Zarla für die H.A.L. ist, war Müller für den Lloyd. Er spielte den Heißog so gut, daß alle Unterhände (Büro) der Union beitaten. Als dann einige Arbeiter grumblos entlassen wurden, verlangten die Kollegen die Wiedereinführung der Gewerkschaften. Die Ablehnung ihres Wunsches beantworteten die Arbeiter mit dem Eintritt in den Streit und der Forderung am Entlassung des Oberverwalters. Nach drei Tagen wurden beide Forderungen bewilligt.

Auch den Kollegen am Pier der holländischen Linie gelang es, einen notorischen Menschenhändler zu erledigen. Leider hat die lokale Organisation hierbei wieder eine recht weidmäßige eindeutige Rolle gespielt. Der Vorsteher versprach im Falle eines Streits, Leute zu liefern. Darauf gab es

Kurs führt. Nun sind es gerade diese Herren, welche Beder und Mordlo schreien, wenn man sich erlaubt, das struppelose Verhalten an den Pranger zu stellen. In einer am Montag, den 10. November, stattfindenden Scharfmacherversammlung wurde über den nun mehr hinter uns liegenden Streit viel geredet. Dort gab es die sonderbarsten Gerüchte und an Verdächtigungen der Streitenden wie auch der Streitteilhaber es nicht gefehlt. Über den Schluß muß man mit gebührender Beratung zur Tagesordnung übergehen. Wie alle umeisfahrenen Scharfmacher paute Herr Kommerzienrat Krämer kräftig drauslos und ging in seiner Präsidentschaft so weit, zu behaupten, die Streitteilung sei schuld, daß es überhaupt zum Streit kam. Wer die Schuld an diesem Streit trägt, brauchen wir wohl nicht noch einmal aufzurollen, denn das haben unsere Kollegen und Leser des "Couriers" zur Genüge aus dem Bericht über den Verlauf des Streits ersehen. Aus all dem Gebrahen dieser Scharfmacher geht hervor, daß sie sich schuldbewußt fühlten und nun den Versuch unternahmen, sich nach außen hin hinzuwählen. Das Niedergeschlagene jedoch, was an diesem Abend gelebt wurde, ist eine Denunziation des Oberstcharfmachers Fritz Maeser gegenüber einem unserer Kollegen. Aber alle die scharfmacherischen Geiste, die Organisation zu sprengen, werden verschellen an der Einigkeit der hiesigen Kollegen. Sollten sich diese übelgelaunten Herren erlauben, Extra-Tourneen lanzen zu wollen, so werden sich Mittel gefunden, diesen Strategen das Handwerk zu legen. Diese Zahnbewegung hat uns so recht gezeigt, daß die richtige Bedingung für den Erfolg einer Zahnbewegung eine gute, schlagfertige Organisation ist. Deshalb rufen wir allen Kollegen zu, ihr äußerstes einzufügen, damit auch der letzte Indifferente unserer Fahne zugeführt wird. Dann wird es uns ein leichtes sein, die scharfmacherischen Geiste der Unternehmer zuzuhauen zu machen.



Kino und
Schausteller
Gehilfen

Breslau. Eine öffentliche Versammlung der Kinoangestellten, die Montag, den 10. November, tagte, beschäftigte sich mit der wirtschaftlichen Lage. Der Kinderarmer schilderte in eingehender Weise, wie sich die Arbeitsverhältnisse aller Sparten seit 1908 immer mehr verschlechtert haben. Zum Teil ist dies zurückzuführen auf die Vermehrung d.s Angebots von Arbeitskräften, weil die Oberschicht immer noch glaubt, im Kino herrschende paradiesche Verhältnisse. Um eine Verbesserung ihrer Lage herbeizuführen, wurde schon vor einigen Jahren ein Verein Breslauer Kinnoangestellten ins Leben gerufen, der sich später als selbständige Sektion dem Deutschen Transportarbeiterverbande anschloß. Die Sektion hat den Kollegen schon mancherlei Vorteile gebracht, besonders durch den Stellenmatschweis sind schon viele Kollegen vor langer Arbeitslosigkeit bewahrt geblieben. In einer Anzahl Betriebe war es möglich, den freien Tag durchzuhalten; leider ist diese und auch andere Errungenheiten wieder verloren gegangen, weil zum Teil die Kollegen nicht energisch genug auf deren Durchführung bestanden, zum Teil der Standesdienst die Kollegen abholt, einer Arbeiterorganisation beizutreten. Heute wird in fast allen Geschäften von nachmittags 3 Uhr bis abends 11 Uhr ohne jede Pause in schlechter Lust gespielt, vormittags müssen dann noch die verschiedensten Nebenarbeiten gemacht werden, wie Kostümmalchen, Schilderschreiben, bei Programmwechsel Proben usw. Auch die Löhne sind ganz erheblich heruntergegangen. Eine weitere Verschlechterung droht uns die verschiedenen Polizeiverfügungen, wodurch die Existenz besonders hart betroffen würden. Nun droht uns eine neue Gefahr durch die jetzt in Kraft getretene verschwärfe Lustbarkeitssteuer, die zur Folge haben wird, daß verschiedene Kinos eingehen müssen, weil sie die Lasten nicht tragen können und dadurch wiederum ein Teil Kollegen arbeitslos gemacht wird. Aus all diesen Gründen kommt Redner zu dem Schluß, daß jeder Kollege, der an der Verbesserung seiner Lage mitarbeiten will, verpflichtet ist, Mitglied der Sektion der Breslauer Kinnoangestellten zu werden, da nur diese imstande ist, mit Hilfe der organisierten Arbeiterschaft für die Interessen unseres Berufes erfolgreich einzutreten.

In der anschließenden Diskussion vertrat ein Redner die Ansicht, daß jetzt die Angestellten in erster Linie verpflichtet sind, für die Abschaffung der neuen Steuer zu sorgen, da durch diese die Chefs zu stark geschwächt werden. Wenn nötig, müsse durch Verwaltungstreitverfahren versucht werden, die Steuer außer Kraft zu setzen. Da wir nicht verlangen können, daß sich die Herren Chefs so weit herablassen und unsere Forderungen, müssen wir uns selbst anstreben. Wenn die Steuer besteuert ist, werden die Herren Chefs aus Dankbarkeit freiwillig unsere Lage aufzubessern. Redner betrachtet die Kinoangestellten als Soldaten, die unter Leitung des Chefs den Kampf zu führen haben. Diese Ansicht wurde von den nachfolgenden Rednern auf das lebhafteste belämpft und verlangt, daß sich die Chefs vorher schriftlich zu bestimmten Verbesse rungen in Form eines Tarifs bereit erklären. Wir haben keine Ursache, für die Beiträger die Kohlen aus dem Feuer zu holen. Versprechungen sind uns schon oft gemacht worden, eingehalten wurden dieselben nie. Ein anderer Redner glaubte, daß der Deutsche Transportarbeiterverband nur das Geld der Kinoangestellten haben will, helfen kann er uns doch nicht. Auch diesem Herrn wurde klar gemacht, daß der große Transportarbeiterverband die Beiträge der Kinoangestellten nicht braucht, aber seitens bereit ist, für die Interessen der Kinoangestellten

einzutreten, wenn diese organisiert sind. Für Unorganisierte oder Klimbimvereine tun organisierte Arbeiter nichts. Beschlossen wurde, eine Kommission zu wählen, die mit den Besten in Verbindung treten soll, um gemeinsam den Kampf gegen die neue Unzulänglichkeit zu führen. Gewählt wurden die Kollegen Hoch, Schlen und Triebel.

Ellerfeld-Barmen. Eine gutbesuchte Versammlung der Kinoangestellten fand am Donnerstag, den 13. November, statt. zunächst hielt ein Kollege einen Vortrag über die Bedeutung der bevorstehenden in Stadt- und Landeswahlen unter Berücksichtigung des Kinogewerbes; wobei er ganz besonders auf die Kinoangestellten einging, deren Einführung den Vertretern der Bürgerkörperschaft bestimmt zu danken ist. Die sozialdemokratischen Vertreter waren die einzigen, die sich ganz entschieden gegen diese sowie gegen jede indirekte Steuer ausgesprochen haben. Hierauf sollte es auch für die Kinoangestellten keine andere Parole geben, als sich an der Wahl zu beteiligen, um die Vertreter der Arbeiterschaft zum Siege zu verhelfen. Der mit sichtlichem Interesse aufgenommene Vortrag sond ungetilgtig Beifall. Sodann berichtete der Sektionsleiter, daß im Monopoltheater in Ellerfeld der Besitzer gewechselt habe. Da der Besitzer die Forderungen der Angestellten, zwei freie Tage im Monat und Bezahlung der Matricen anerkannt hat, so ist auch der neue Besitzer unter dem 23. Oktober d. J. schriftlich ersucht worden, diese Bedingungen anzuerkennen. Bis heute hat es jedoch der letzte Besitzer dieses Theaters nicht für notwendig gehalten zu antworten, worum zu entrichnen ist, daß er nicht gewillt ist, den Angestellten diese Vergütung zu gewähren. Erwähnt wurde, daß dieses Verhalten des neuen Besitzers jedenfalls mit auf das Verhalten einiger Angestellten dieses Theaters zurückzuführen ist. Es sei deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß sich die organisierten Angestellten im Verbund von Legitimationskarten befinden, und wird die Arbeiterschaft ersucht, bei dem Besuch eines Theaters sich die Legitimationskarte, hauptsächlich der Portiers, vorzeigen zu lassen. Ferner wurde von dem Besitzer fast sämtlicher Theate er mitgeteilt, daß die Besitzer mit der Absicht umgehen, den Angestellten dafür, daß am Sonntag nicht vorgeführt werden darf, diesen Tag vom Lohn zu löszen. Hingegen sollen geeignete Schritte unternommen werden. Am Anschluß hieran wurde angezeigt, daß, wenn die Besitzer in dieser Weise gegen die Angestellten vorgehen, obwohl dieselben so gut wie keinen Sonntag noch nicht einmal einen Feiertag für sich haben, die Freigabe des 1. Weihnachtsfeiertages unter allen Umständen geordnet und durchgeführt werden muß. Das theaterbesuchende Publikum soll rechtzeitig hiervom unterrichtet werden, am genannten Tage ein Kino nicht zu besuchen.

Köln a. Rh. Am Donitag tagte eine Versammlung des Verbandes der Kinoangestellten und verwandter Berufsgenossen, um zu der Frage des Anschlusses an die moderne Gewerkschaftsbewegung Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende des Verbandes hob hervor, daß just vor einem Jahre ebenfalls in Köln eine Versammlung der Kinoangestellten tagte die sich mit dieser Materie beschäftigte. Inzwischen sind die Organisationsverhältnisse geglärt worden; die General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands hat mit den in Frage kommenden Zentralverbänden Verhandlungen geslossen und eine Vereinbarung dahin getroffen, daß für diese Gruppe der Transportarbeiter Verband als zuständige Organisation gilt. Auf Grund dieser Vereinbarung hat sich der Verband der Theater- und Kinoangestellten in Berlin dem Transportarbeiterverband bereits angegeschlossen. Eine zwingende Notwendigkeit für den Anschluß an eine große leistungsfähige Organisation siegt auch im hiesigen Bezirk vorne, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse müssen durch sie sehr reformbedürftig bezeichnet werden. Die Anschlußbedingungen, über die sich der Bezirksleiter des Verbandes verbreitete, sind auszugangsweise folgende: 1. Die Mitglieder des Verbandes der Kinoangestellten und verwandter Berufsgenossen treten eine Eintrittsgebühr in den Deutschen Transportarbeiterverband über unter Berechnung ihrer Mitgliedschaft in der letzten Organisation und haben vom Tage des Übertritts an Anspruch auf alle durch das Verbandsstatut gewährleisteten Rechte. 2. Die bisherige Mitgliedschaft des Verbandes der Kinoangestellten und verwandter Berufsgenossen erhält eine eigene Sektion zwecks Belebung der Agitation sowie Stellungnahme zu den Spezialberufssachen in besonderen Versammlungen. Die Sektion erhält Sitz und Stimme in der Ortsverwaltung. 4. Weitere besondere Wünsche der Sektion bestehend aus Mitgliedern des Verbandes der Kinoangestellten und verwandter Berufsgenossen und der Betriebsverfassung Köln des Deutschen Transportarbeiterverbandes arbeitet die Nebenberufsbedingungen praktisch

aus und legen dieselben schriftlich fest. 6. Der Vertrag gilt zum Deutschen Transportarbeiterverband erfolgt am 1. Januar 1914. Diese Bedingungen wurden von der Versammlung einstimmig und mit lebhaftem Beifall angenommen. Zum Schluß wurden die Anstellungsverhältnisse einer Kritik unterzogen und betont, daß der Verband ein großes Feld der bratländischen Bevölkerung vorfinde. Dafür, daß der Transportarbeiterverband die Interessen der Kinderaufzüchter mit Nachdruck wahrne, wurde der Tarifabschluß mit den Industrieberatern in Solingen angeschaut. Einige Positionen aus diesem Tarif seien hier erwähnt: Die Ausflüster erhalten einen Monatslohn von 200 M., eingedient halbjährlich um 10 M., bis zu 230 M.; verantwortende erhalten einen Wochenlohn von 42 M., eingedient halbjährlich um 1 M., bis zu 45 M.; Kontrollleute erhalten 36 M., steändig halbjährlich um 3 M., bis zu 40 M. Die Beschäftigungsduauer im Betriebe wird bei der Lohnzahlung zugrunde gelegt. Bei Beiträge zur Sozialversicherung werden nicht in Rechnung gebracht. Für die ersten drei Krankentage wird

der Lohn weitergezahlt. Musiker, Operatoren und Kontrolleure erhalten monatlich einen freien Tag unter Fortzahlung des Gehalts. Eine Reihe weiterer Verbesserungen wurden erreicht, die wir wegen Raumangst nicht ansführen können. Die Kinoangestellten mögen sich eine gute, sorgfältige Organisation schaffen, die gesamte organisierte Arbeiterschaft steht hinter ihnen. Hinein in den Deutschen Transportarbeiterverband!

Leipzig. Zur Lohnbewegung der Kino-Angestellten ist zu berichten, daß zwischen Vertretern der Unternehmer und des Deutschen Transportarbeiterverbandes Verhandlungen über die strittigen Punkte stattfanden, wobei eine Einigung erzielt wurde. Die Arbeitszeit beträgt für Klarierpieler und Posaunerinnen an Wochentagen 8 und an Sonn- und Feiertagen 9 Stunden. Die Arbeitszeit des übrigen Personals beträgt an Wochentagen 9 und an Sonn- und Feiertagen 10 Stunden. Die Löhne gestalten sich wie folgt: Die Löhne sind Wochenhöhe und erhalten:

	früher	jetzt
	Mf.	Mf.
Vorführer Klavierspieler, gelernte	32,50	35,-
eigener Noten bei Benützung	33,-	35,-
Klavierspieler, nicht gelernte	—	36,-
Vortiers, außen	30,—	32,-
Platzanweiser	28,—	30,-
Radsahrer mit eigenem Rad	26,—	28,-
ohne eigenes Rad	24,—	27,-
Filmsahrerinnen per Straßenbahn	21,—	23,-
Kassiererinnen	—	15,-
Platzanweiserinnen	15,—	17,-
Garderbüttchen, garantiertes Einkommen	—	15,-

Die Löhne für Ausbildungsarbeiten sind geregelt, die Überstunden sind zu bezahlen und sollen die Angestellten alle 15 Tage einen freien Tag erhalten. Innerhalb eines Werkjahrs soll in diesen freien Tagen für jeden Angestellten mindestens ein Sonntag enthalten sein. In Krankheitsfällen, die länger als drei Tage dauern, soll den Angestellten die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld auf die Dauer von einer Woche gezahlt werden. Dieser Vertrag soll für beide Teile Gültigkeit haben bis Oktober 1915.

Die Angestellten haben in ihrer letzten Versammlung diesem Abkommen zugestimmt. Bereits dieses von Seiten der Unternehmer geschoben wird, kann erst in den nächsten Tagen bekanntgegeben werden. Zu bemerken ist noch, und dieses ergibt sich auch klar aus der obigen Branchenordnung, dass während der letzten Vertragsdauer immer mehr weibliche Personen in den Kinos oder auf den Theatern Verwendung und Beschäftigung gefunden haben. Es sind dieses außer den Kassiererinnen die Filmfahrtnerinnen per Straßenbahn, die Blasianwärterinnen und Garderobieren. Trotzdem die Zahl dieser Arbeitlerinnen nicht den Verhältnissen entspricht, lässt das Organisationsverhältnis unter ihnen doch recht viel zu wünschen übrig. Bei den Verhandlungen über die Löhne dieser Arbeitlerinnen wurden von Seiten der Unternehmer wiederholt die Gehaltsverhältnisse der Verkäuferinnen in den Warenhäusern zum Vergleich herangezogen und trugen diese zwei Ursachen die Schuld daran, dass für Arbeitertinnen höhere Löhne nicht erzielt wurden. Wir werden der Entwicklung der Frauenarbeit in den Kinos weitere Beachtung schenken und gelegentlich weiter hierüber berichten.



Transportarbeiter

Berlin. Die Kollusivler, Begleiter und Bodenarbeiter hielten am Sonntag, den 9. November, ihre Brandenversammlung Weberstraße 17 ab. Bei Gründung derselben wurden vom Branchenleiter einige wichtige Mitteilungen geacht, worauf dann das Protokoll über die Verhandlung, welche zwischen der Kommission der Arbeitnehmer und Arbeitgeber stattgefunden hat, von einem der Kollegen verlesen wurde. Sodann nahm der Bezirksleiter das Wort und erläuterte nochmals die Räumungsfrage; er betonte, daß der Räumungstritt, welchen die Spediteure uns angekündigt haben, für die Arbeitnehmer unannehmbar ist, weil die Gefestigung einer Räumung von 125 Mark zu hoch und der bei eintretendem Haftungsfall extra zu zahlende Betrag von 1,50 Mark pro Woche für die Befreiung zu viel sei. Nebner empfiehlt den Versammelten den Vorschlag, welchen die Vertrauensleute durchberaten hatten, anzunehmen und diesen den Spediteuren zu unterbreiten mit dem Erfuchen um ernste Verhandlungen.

Nach einer recht regen Diskussion, in welcher die Tätigkeit der Kommission der Arbeitnehmer anerkannt wurde, erfolgte die Annahme des Vorschlags. Der Wortlaut ist wie folgt:

- Die Gestellung einer Kautions in Höhe von 100 Mark, welche in wöchentlichen Raten von 1 Mark in Abzug vom Lohnne erfolgt.

Bei eintretendem Haftungsfall darf neben der Kautions nicht mehr als 50 Pfennig pro Woche in Abzug gebracht werden, so daß der Gesamtabzug nur 1,50 Mk. wöchentlich beträgt. Alle anderen Punkte des Entwurfs sollen bestehen bleiben.

Dann gab der Branchenleiter das gegen die Kollegen Bloch und Berndt geführte Ausschlußverfahren bekannt und erläuterte die in dieser Angelegenheit gemachten Vorverhandlungen.

In der darauffolgenden Diskussion wurde ein Antrag eingebbracht, den beiden Kollegen für ihr Verhalten der Organisation gegenüber eine scharfe Kritze zu erteilen mit dem Hinweis auf § 83 Ab. 7 (a und b) des Status im Wiederholungsfall. Dieser Antrag wurde einstimmig an-

genommen, worauf dann Schluss der gutbesuchten Versammlung erfolgte.

Niederländische Haftung. Ein Niederländischer Klage vor der 7. Kammer des Berliner Gewerbegeichts unter Vorsitz des Magistratsrats Dr. Gerich gegen die Firma Beck & Co. auf Auszahlung einer Restitution in Höhe von 15 M.

Der Kläger hatte eine Fuhre Leder abzufahren. Als er um 8 Uhr abends zum Empfänger kam, war es zu spät zum Abladen. Der beladene Wagen musste also während der Nacht auf dem Hofe unter freiem Himmel stehen. Der Kägeln reichte jedoch nicht aus, das Leder gegen den Regen zu schützen, deshalb bemühte der Kägeln furchtbar eine Decke mit dazu, die er entsprechend dem Tarif im Winterhalbjahr zum Schutz gegen Kälte mitbekommt.

Er tat es, um seine Firma vor einem großen Schaden zu bewahren, der entstanden wäre, wenn das Leder noch würde, und auch, weil er damit rechnen musste, dass ihm dieser Schaden aufgebürdet würde. Am nächsten Morgen war die Decke verschwunden und die Firma hielt sich an dem eingelagerten Kauptionsvertrag schadlos. Die Decke hatte nun 15 M. gekostet und war jetzt 3 Jahre im Gebrauch. Der Kägeln hoffte tatsächlich mit der Kauption für Abhandenkommen der ihm übergebenen Decke. Obwohl der Kläger mit der Decke einen größeren Schaden abwenden wollte, der Tarif also für diesen Fall nicht anwendbar war, riet das Gericht dringend zu einem Vergleich. Ein solcher kam schließlich zustande; die Firma zahlte 4 M. an den Kläger.

Breslau. Um entlich das Wagnis zu schmecken, Siedeschnellen usw. an den Sonntagen aus dem Wege zu räumen, hatte die biesige Verwaltung wiederholt Gelegenheit genommen, einzelne Fuhrwerksbesitzer zur Anzeige zu bringen, um den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend die Heiligung der Sonn- und Feiertage mehr Geltung zu verschaffen. Doch die Staatsanwaltschaft ist anderer Meinung, wie aus folgendem Antwortschreiben vom 7. November hervorgeht.

Auf die Anzeige vom 30. August 1913.

Das Verfahren gegen den Steinmetzmeister Machuschel wegen Bergabgangs gegen §§ 105 b, 146 der Gewerbeordnung und gegen seine Arbeiter wegen Veranlagung öffentlicher, bewerbarer Arbeiten an Sonntagen habe ich eingestellt. Der Betrieb des Beschäftigten, M. fällt nicht unter § 105 b der Gewerbeordnung, insbesondere ist sein Grundstück nicht als Werkstatt anzusehen, da sein Gewerbebetrieb außerhalb seines Grundstücks, nämlich auf den Straßen stattfindet. Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen schlechthin ist nicht strafbar. Was die angeklagte Ueberprüfung anbelangt, so sind die auf den Grundstücken vorgenommenen Arbeiten nicht öffentlich bewerbar gewesen. Ein unbedeutender Breiterzaun ist zwischen Straße und Grundstück und der Sandfriedhof, von dem aus man in das Grundstück hineinfahren kann, wird meistens erst mittags um 12 Uhr geöffnet, während die Arbeiten am frühen Morgen vorgenommen worden sind.

J. A.: **Paa sch.**
In einer anderen Klage kam auf eine Beschwerde eine Antwort, wonin es am Schluss heißt: Eine Auszahlung gegen §§ 105 b Abs. 2 und 146 a der Gewerbeordnung liegt deshalb nicht vor, weil eine Beschäftigung nicht während des Hauptgottesdienstes, also in der Zeit von 9 bis 11 Uhr und nicht nach 1 Uhr stattgefunden hat.

Die Auslegung ist so, dass jeder Unternehmer an Sonn- und Feiertagen außer der Zeit von 9 bis 11 Uhr nach 1 Uhr täglich Wagen schmieden und Siedeschnellen kram, ohne eine Strafe zu gewähren. Es wird deshalb an den Kägeln liegen, die Arbeit stift zu verweigern, denn derartige Arbeiten können an Wochenenden erledigt werden. Andererseits kann dem Gesetzgeber nicht nur davon gelegen haben, die Arbeit während des Gottesdienstes zu verbieten, sondern diese oben angeführten Arbeiten auch während der übrigen Zeit an Sonn- und Feiertagen nicht zuzulassen. Vielleicht bemüht sich der Reichstag einmal, durch eine Anfrage an den zuständigen Minister Klarheit über die Auslegung der oben angeschilderten §§ 105 und 146 der Gewerbeordnung zu schaffen.

Hirschberg I. Schl. Die biesige Stadtverwaltung bezahlt ihre Nachtwächterbeamten so miserabel, dass sich diese eine Nebenbeschäftigung in Speditions- und Kohlengeschäften suchen müssen. Diese billigen Arbeitskräfte sind natürlich ganz nach dem Herzen unserer Unternehmer, und unsere Berufsschläger bekommen diese Kohlendräder natürlich ganz gehörig in Form von Arbeitslosigkeit zu spüren. Das dem läblichen Magistrat der Stadt Hirschberg unter die Nase zu reiben, war der Zweck solcher Untergangs unserer Gauleiters.

Der ergebnist Untergang steht dem hoch. Magistrat zu Hirschberg höchst mit, das in einer am gefährlichen Tage stattgefundenen Versammlung der Handels- und Transportarbeiter pp. zu Hirschberg lebhaft darüber Klage geführt wurde, dass eine Anzahl städtischer Arbeiter am Ende mit tagsüber als Arbeiter in Kohlengeschäften und bei Spediteuren usw. tätig sind. Da auch in Hirschberg eine ganze Anzahl Arbeiter arbeitslos sind, so wird denselben durch die im städtischen Dienst stehenden und aus den Steuererträgen auch der Arbeiter beförderten genannten Beamten die Arbeit genommen.

Die Versammlung billigte es auch keineswegs, dass Personen, die in der Nacht tätig sein müssen, tagsüber, durch immerhin schwere Arbeit ermüdet, kaum in der Lage sein können, ihren Beruf vollkommen auszuüben, und dass dies etwa die Billigung des Magistrats finden könnte.

Namens der Versammelten bitte ich daher den Magistrat bitt, im Interesse der arbeitslosen Transportarbeiter, die auch städtische Bürger sind, den Nachtwächtern die Beschäftigung in Kohlengeschäften, bei Spediteuren usw. zu untersagen.

Ich hoffe, dass es dem Magistrat unbekannt war, wie die Dinge liegen, und dass es nur dieser Anregung bedarf, um eine Besserung herbeizuführen."

Auf die Antwort sind wir neugierig.

Höchst a. W. Unsere Polizei ist äußerst fleißig, wenn es gilt, einem armen Fuhrmann oder einem Chauffeur zu einem gepfosten Strafmandat zu verhelfen. Leider nahmen die Kollegen vielfach die Strafbefehle als von einer Gottgewollten Instanz widersprochen hin oder, wenn sie schon Einspruch eingelegt, dann sind sie meist recht unbefolgt, wenn sie ihre Rechte vor Gericht vertreten sollen. So sind in der letzten Zeit wiederholt Kollegen zu empfindlichen Strafen verurteilt worden, weil sie es verläumt hatten, rechtzeitig die Organisation um ihre Hilfe anzufragen. Es ist nicht notwendig, die einzelnen Fälle hier nochmals zu schildern, wir erwähnen sie nur, damit die Kollegen in Zukunft etwas mehr auf dem Posten finde. Bei allen Dingen muss der Ortsvorsteher über jede Strafbefehl oder Gerichtsverhandlung rechtzeitig Bericht erstattet werden, damit sie die etwaigen Pflichten gegen die Kollegen ergreifen kann. Wer freilich die Beitragssummen zum Verbande sparen will, der braucht sich dann nicht zu wundern, wenn ihm die mehrfache Summe dafür in Form von Polizei- und Gerichtsstrafen abgenommen wird.

Koblenz. Unsere am Sonntag, den 16. November, abgehaltene Versammlung besaß sich vornehmlich mit der Agitation unter den verschiedenen Berufsgruppen am Orte. Allgemein wurde anerkannt, dass verstossene Quaria einen beachtenswerten Aufschwung gebracht habe, indem die Mitgliedszahl sowohl als auch der Markenumsatz verdoppelt werden konnten. Die Vorwärtsentwicklung hält erfreulicherweise auch im laufenden Quartal an, so dass die Verwaltungsstelle zu den besten Hoffnungen berechtigt. Einige namhafte Betriebe sind heute schon vollzählig organisiert und sieht zu hoffen, dass bald weitere und vielleicht alle Betriebe diesem Beispiel folgen. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse liegen am Orte noch sehr im organ, gibt es doch nur ein ein Betrieb, der den Möbelpädern 27 bis 30 M. Lohn zahlt; der Durchschnittslohn für diese Gruppe dürfte mit 24 M. pro Woche zu hoch angelegt sein. Mit 21 M. pro Woche und bei unbegrenzter Arbeitszeit lassen sich die organisierten Transportarbeiter, Paketmeister, Bader usw. aufreissen. Ein Betrieb hat sich in letzter Zeit sogar zu einem Tagelohn von 4 M. aufgeschwungen; früher begnügten sich die Kollegen mit geringerem Lohn. Viele Jungen behaupten nun, dass es einige Kollegen in Koblenz gibt, die der Wertung sind, dass der höchst erreichbare Lohn nun erreicht worden ist, dass es höher hinaus nun nicht mehr geht und infolgedessen der Verband für sie keinen Zweck habe. Diese Armen im Geiste! Bei den teuren Lebensverhältnissen in der Neidstadt Koblenz ist ein Lohn von 30 M. pro Woche wirklich nicht zu hoch. Mit dieser großen Verhältniszeit erwischen die Kollegen ja selbst und ihren Mitkollegen sehr schlanken Dienst. Anstatt der Beschäftigtheit wäre Begehrlichkeit angebracht, dann brauchen die Frauen der Kollegen nicht den ganzen Tag mitschaffen, dann können die Kinder besser bearbeitigt, gefressen und genährt werden, und die Frau kommt dann ihrem eigentlichen Berufe als Mutter und Erzieherin besser nachgehen. Heute rastern sich die Frauen den ganzen Tag über, um des Abends mit der Arbeit im Haushalt zu beginnen. Die Frauen haben also in sehr vielen Fällen zwei Schichten innerhalb 24 Stunden zu leisten. Das sind wirklich keine idealen Zustände, von einem Familienleben im wahren Sinne des Wortes kann also kaum gesprochen werden. Die Schulden an diesen Verhältnissen tragen die Koblenzer Kollegen selbst. Noch schlimmer als bei den Möbelpädern sieht es bei den Fuhrleuten aus. Wir kennen alle, ergänzte Fuhrleute, die 20-25 Jahre bei einem und derselben Firmen gebunden haben und noch dienen und es auf ganze 19 bis 20 M. gebracht haben. Während die Unternehmer sich Reichhäuser ausgehauen haben, leben diejenigen, die diese Reichhäuser geschafft haben, ein wahres Zammerleben, freudlos, frust, leisten Endes noch froh, dass der "human" Arbeitgeber ihnen das Gnadenbrot ausgabt und sie weiterbeschäftigt. Doch es ein Mittel und einen Weg gibt, diesem Elend zu entrinnen, das den Leuten plausibel zu machen, hält willkürlich schwer, aber es muss immer von neuem versucht werden, bis das Ziel erreicht und der letzte Mann in der Organisation ist. Die Aufsicht und Lagerarbeiter in den Kolonialwarengeschäften werden ebenfalls miserabel entlohnt. Der Durchschnittslohn dieser Berufsgruppe beträgt 19 bis 21 M. bei sehr unregelmäßiger Arbeitszeit. In den Stohlenhandlungen lassen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse mehr als zu wünschen übrig. In den Hasenbetrieben sieht es nicht besser aus. Es mag eine oder andere Gruppe herausgegriffen werden, überall dasselbe Bild: Lange, unregelmäßige Arbeitszeit, ungünstige Löhne, unzureichende Arbeitszeit. Bei allen den erbarmungslosen Zuständen leisten sich einige Transportarbeiter noch den Ehrnus der gegenständigen Blämung. Insbesondere bilden die leidigen Trüngelder im Möbeltransportgewerbe eine Kette von kleinen, gebissigen Bananen. Es ist vorgesehen, dass Bader von den Herrschäften Trüngelder erhalten mit dem ausdrücklichen Bemerkung, dass ein bestimmter Betrag für die Käfner bestimmt sei. Die Käfner, obwohl diese sehr oft auch Möbel kleppen müssen, klagen, dass ihnen ihr Anteil am Trüngeld vorerhalten wird. Diese unfolgsame, unzogene Handlungswelt einzelner Bader muss entschieden verwirkt werden. Der Grandstab muss nach wie vor Gefüge haben: "Jedem das Seine". Aufstallt sich wegen der Trüngelder gegen eilig zu belämpfen, mögen alle Kollegen den Blick weiten und ihr Hauptaugenmerk auf die Verbesserung der Lohnverhältnisse richten. Sind erst einmal die Löhne tariflich geregelt, so erfolgt eine Regelung der Trüngelder ganz von selbst.

Darum, ihr Koblenzer Transportarbeiter, gleich welcher Branche, die Mitgliedschaft im Deutschen Transportarbeiterverbande erworben, Schalter am Schalter mit seinen Kollegen an dem Ausbau des Verbandes gearbeitet, und die Zeit ist nicht mehr fern, wo auch in Koblenz eine tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgen wird.

Konstanz. Was sich die Unternehmer der Arbeiterschaft gegenüber erlauben, soll durch folgende Zeilen etwas beleuchtet werden. Nam da vor vierzehn Tagen ein Referent zur Firma Gabriel Herose und beobachtete sich um eine Stelle. Vom Direktor genannter Fabrik wurde er auch eingestellt, und zwar als Bader. Am folgenden Tage wurde ihm nun, da er Fuhrmann ist, von einer anderen Firma ein Fuhrmannsposten angeboten. Selbstverständlich sagte der Mann zu, denn da hatte er Aussicht auf bessere Bezahlung. Da ihm von der Firma Herose noch seinerlei Arbeitsbedingungen bekanntgemacht waren, so plauderte er, es sei ein leichtes, am Abend des ersten Arbeitstages das Arbeitsverhältnis zu lösen. Zu diesem Zwecke begab er sich aufs Kontor und brachte sein Anliegen vor. Dasselbe wurde ihm eröffnet, dass es einer vierzehntägigen Kündigung bedürfe, um sein einstiges Dienstverhältnis aufzulösen, auch könne er für diesen Tag keinen Lohn beanspruchen. Unser Fuhrmann zog nun vor dannen, um eine Erfahrung reicher und trat am folgenden Tage seine neue Stelle an. Da nun die Firma Herose mit seinem neuen Dienstherrn geschäftliche Beziehungen hat, so war unser Fuhrmann gezwungen, öfter seine Waren nach der Heroschen Fabrik zu bringen. Auf solch einem Dienstgang wurde er nun mit seinem Fuhrwerk von Herrn Herose gefeuert, als er mit Abladen seines Wagens im Fabrikhof beschäftigt war. "Rache ist süß!" dachte Herose und stieg eilfertig ans Telefon und gab dem Chef des Fuhrmanns in unzweideutiger Weise zu verstehen, dass er entweder einen anderen Fuhrmann schicken soll oder die Befreiung ihm entzogen würde. So leid es nun dem Prinzipal tat, er musste sich dem Großkapital fügen und den Mann Herose zuliebe entlassen.

Kollegen, solche Maßnahmen euch gegenüber sollten auch dem Verstandlohen euren Augen öffnen. Nur durch treues Zusammenhalten kommen wir in die Lage, dem rücksichtslosen Kapitalismus ein bestimmtes Halbentgegenzutun. Die Organisationsverhältnisse bei Herose sind dank der Vorleistung der Firma dieses Herrn Górrado wird nämlich jeder gefragt, ob er organisiert sei, wenn ja, dann kann er nicht eingestellt werden. Dafür herischen aber Zustände in dieser Fabrik, die alles zu wünschen übrig lassen. Löhne von 2,50 bis 2,80 M. sind an der Tagesordnung. Eine Trinkwasseranlage gibt es in der ganzen Fabrik nicht, die Leute müssen zum Wassertrunk über die Straße und das nur während der Frühstücks- und Verpausen. Auch sonst ließe sich über die rücksichtslose Behandlung der Arbeiter noch manches sagen, doch wollen wir es für heute genug sein lassen. Nur möchten wir Herrn Herose noch raten, in Zukunft etwas weniger brutal gegen seine Arbeiter vorzugeben, denn derartige Maßnahmen verfehlten ihren Zweck; stattdessen die Organisation zu unterstützen, zeigen sie auch dem Gleisgängigsten, dass es notwendig ist, solchen großkapitalistischen Auswüchsen eine geschlossene Phalanx entgegenzustellen. Wir unsererseits werden alles daran setzen, um auch in diesem Betriebe Fuß zu fassen und wir werden es auch können, mög' sich Herr Herose auch noch so gewaltig dagegen sträuben; den Vormarsch der Arbeiterorganisation wird er trotz seines vielen Geldes nicht aufhalten können.

Gesetzliche und Mitglieder-Versammlungen.

Hamburg. Mitgliederversammlung am 5. November. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken des verstorbenen Mitgliedes Paul Christopfer in würdiger Weise geehrt. Sobald referierte Genossen Klemann über die am 1. Januar nächsten Jahres in Kraft tretende Krankenversicherung. In sehr instruktiver Weise führte Redner den Anwesenden die Neuheiten aus dem fraglichen Gebiete mit ihren Vorzügen und Mängeln vor Augen. Da die Selbstverwaltung der Krankenkassen durch das neue Gesetz in unzweckmäßiger Gefahr kommt, ist es dringend nötig, dass die Mitglieder bei den Wahln zum Ausdruck auf der Hut sind. Es noch viel stärkerem Maße als bisher muss das Kassenamt dies nicht tun, wenn es zur Wahl geht. Bereits dieser Wahln werden die einzelnen zugelassenen Ortsstäbe rechtzeitig an die Mitglieder herantreten, bezüglich der neuen Allgemeinen Ortskassenfasse sind die Bekanntmachungen in der Tagespresse zu verfolgen. Die Anwesenden quittierten dem Redner mit reichlichem Beifall und befürworteten dadurch, wie erwünscht die dargebotene Auflösung ihnen gehe. Die aus der Versammlung heraus aufgeworfene Frage, ob es für den sogenannten unständigen Arbeitnehmer sei, seiner bisherigen Kassenfasse neu zu bleiben oder der zukünftigen Ortskasse beitreten, konnte Redner in seinem Schlusswort nur offen lassen. Hier müsste die Parole erstmals sprechen. Zum zweiten Punkt: "Die Auseinandersetzung des Einheitsbeitrages in unserer Verwaltungsstelle", nahm der Vorsitzende Michael einen das Wort. Nach einem kurzen geschichtlichen Überblick über die Gestaltung unserer Beitragsverhältnisse stellte er fest, dass die Liebhaberbeiträge von 1909 heute noch zu Redit befehlen. Es könne also nicht angehen, die jährlich 300 noch den 40 Pf. Beitrag zahlenden früheren Vereinsmitglieder kürzerhand zu abwenden, nunmehr den Verbandsbeitrag zu zahlen. Es liegt dies aber unbedingt in ihrem ureigensten Interesse, damit sie für den Fall der Arbeitslosigkeit in den Genuss der Arbeitslosenunterstützung gelangen und

